



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Mit Zustellungsurkunde

Schill + Seilacher „Struktol“ GmbH
Moorfleeter Straße 28

22113 Hamburg

Amt für Immissionsschutz und Betriebe
- Betrieblicher Umweltschutz -

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg
Telefon 040 - 42840 - [REDACTED] Zentrale 040 - 42828 - 0
Telefax 040 - 427 3 - 10484

Ansprechpartner [REDACTED]
Zimmer [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@bue.hamburg.de

Gz.: IB [REDACTED] – 16/16

12.09.2017

- Vorhaben:** Errichtung und Betrieb der Produktionsanlage „Fabrik 3“
- Antrag:** vom 01.02.2016 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Antragsteller:** Schill + Seilacher „Struktol“ GmbH
- Belegenheit:** Liebigstraße 60, 22113 Hamburg

1. Teilgenehmigung

I

1 Genehmigungsgegenstand

Auf Grund ihres Antrags vom 01.02.2016 geändert durch Neufassung vom 30.03.2016 und letzter Ergänzung der Antragsunterlagen vom 16.03.2017 wird der Firma Schill + Seilacher „Struktol“ GmbH unbeschadet der Rechte Dritter die Teilgenehmigung zur

Errichtung und Betrieb der Produktionsanlage „Fabrik 3“

auf dem Grundstück Liebigstraße 60 in Hamburg-Billbrook, Gemarkung Billbrook, Flurstücke 2455, 2458

erteilt.

Die Teilgenehmigung beruht auf den §§ 4, 8 und § 6 BImSchG¹ i.V.m. den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.²

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, in der aktuell geltenden Fassung

² in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013, in der aktuell geltenden Fassung

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 (1) BImSchG mit im Abschnitt II aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Anlagentyp:

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen (Anl. Nr. 4.1.21 G/E Anhang 1 der 4. BImSchV).

Das gesamte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb der Fabrik 3 als Anlage zur Herstellung organischer Chemikalien in 2 Bauabschnitten.

Bauabschnitt 1:

- Rückbau zentrales Bestandsgebäude und offener Lagerbereich; Teilrückbau Abfallbereitstellungslager zur Schaffung von Baufreiheit
- Errichtung Parkdeck, Labor- und Sozialgebäude
- Errichtung und Betrieb ex-geschütztes Produktionsgebäude mit sechs Reaktorstellplätzen und einer Produktionskapazität von 22.000 t/a (Zwischen- und Endprodukte) inkl. aller erforderlichen Nebenanlagen, Gebindelager sowie Umschlags- und Bereitstellungsflächen
- Errichtung und Betrieb Tanklager mit zehn Tanks je 50 m³

Bauabschnitt 2:

- Rückbau vorhandenes Abfallbereitstellungslager sowie bestehende Gebäude Dienstleister
- Errichtung neues Dienstleistungsgebäude
- Errichtung und Betrieb Anbau Produktionsgebäude mit fünf Reaktorstellplätzen und einer zusätzlichen Produktionskapazität von 18.500 t/a inkl. Erweiterung der benötigten Nebenanlagen sowie des Tanklagers mit vier Tanks je 50 m³; Erweiterung der Thermalölanlage mit 1,5 MW

Die vorliegende Teilgenehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb des 1. Bauabschnitts, wobei der aufgeführte Rückbau und Teilrückbau sowie die Errichtung von Parkdeck, Labor- und Sozialgebäuden im Rahmen von Baugenehmigungen in separaten Verfahren genehmigt wurden. Dieser erste Bauabschnitt umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebseinheiten

BE 101, bestehend aus

- Reaktor R301 (Teilanlage Äquilibrierung), 12 m³ inkl. zugehöriger Vorlagen, Pumpen, Wärmetauscher, Filtration, Rohrleitungen etc.
- Reaktor R302 (Teilanlage Hydrosilylierung), 12 m³ inkl. zugehöriger Vorlagen, Pumpen, Wärmetauscher, Filtration, Rohrleitungen etc.

- Reaktor R303 (Teilanlage Dehydrosilylierung), 12 m³ inkl. zugehöriger Vorlagen, Pumpen, Wärmetauscher, Filtration, Rohrleitungen etc.
- Reaktoren R304-R306 (Teilanlage Spezialprodukte mit hoher Variabilität), je 12 m³ inkl. zugehöriger Vorlagen, Pumpen, Wärmetauscher, Filtration, Rohrleitungen etc.
- Vakuumanlage inkl. Vakuumpumpen
- Abluftreinigungsanlage (A301) mit Abluftkamin 22 m
- sechs Abfüllstellen für Transportbehälter bis max. 1 m³ inkl. Pumpen für entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225, H226)
- Zwei Prozessabwassertanks B391 und B392, je 30 m³

BE 102, Tanklager mit zehn stehenden Tanks je 50 m³ inkl. zugehöriger Pumpen und Rohrleitungen

BE 103, Gebindelager, bestehend aus

- Lager für entzündbare Flüssigkeiten mit einer max. Lagerkapazität von 155 Tonnen in 2 getrennten Regallagern mit je vier Lagerebenen:
 - Regallager 1 mit 84 IBC Stellplätzen bzw. max. 86 Tonnen entzündbarer Flüssigkeit (H224, H225, H226)
 - Regallager 4 mit 68 IBC Stellplätzen bzw. max. 69 Tonnen entzündbarer Flüssigkeit (H224, H225, H226)
- Lagerbereich für IBCs, Fässer und andere Verpackungen mit einer Lagerkapazität von 340 t
- Zwei thermalölbetriebene Wärmekammern mit je acht IBC-Stellplätzen und einer Lagerkapazität von je 8 t

BE 104, bestehend aus:

- Thermalölanlage (A304) mit Abluftkamin 22 m, Feuerungswärmeleistung 2,5 MW, Brennstoff: Erdgas
- Kaltwasseranlage mit zwei Kältemaschinen (A302, A303) mit je 750 kW Kälteleistung, Kältemittel: R134a
- Kälteanlage inkl. Wärmetauschern und Rückkühlwerken
- Weichwasseranlage (A305), 2 x 250 l/h inkl. Behältern und Pumpen
- Druckluftanlage inkl. Puffertank und Behältern (A310)
- Stickstoffanlage mit Linde-Tankanlage 20 m³ für Flüssigstickstoff
- Notstromaggregat (Dieselaggregat 315 kVA)

2 Antragsunterlagen

Der Teilgenehmigung liegen die im Anhang aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk und ggf. grünen Eintragungen versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Teilgenehmigung.

3 Genehmigungen und andere behördliche Entscheidungen

Diese Teilgenehmigung nach § 4 i.V.m. § 8 BImSchG schließt aufgrund von § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen ein. Ausdrücklich nicht eingeschlossen sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

- Baugenehmigung nach den §§ 61, 62 Hamburgische Bauordnung (HBauO)
- Zulassung von Abweichungen nach § 69 HBauO
- Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
Mit dieser Teilgenehmigung wird die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb der Lageranlage für hoch-, leicht- und entzündbare Flüssigkeiten erteilt. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr innerhalb von zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird. (§ 34 (4) Produktsicherheitsgesetz)
- Änderung der Sielanschlussgenehmigung nach § 7 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)
- Einleitgenehmigung für Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen nach § 11a HmbAbwG

Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen:

- 3.1 das Unterschreiten der nordwestlichen Abstandsfläche des Tanklagers von 2,50 m um ca. 1,90 m auf 0,60 m zu der Abstandsfläche des Abfallbereitstellungslagers (§ 6 Abs. 5 HBauO).

Bedingung

Die Außenwände des Abfallbereitstellungslagers, die in dem 5 m Brandausstrahlungsbereich unter einem Winkel von 120° des Tanklagers liegen, sind als Brandwände auszuführen.

- 3.2 das Unterschreiten der nordöstlichen Abstandsfläche des Vordaches des Tanklagers von 2,50 m um ca. 1,40 m auf 1,10 m auf einer Länge von 9,50 m zu der Abstandsfläche des Bestandsgebäudes (§ 6 Abs. 5 HBauO).

Bedingung

Das Vordach muss aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden.

- 3.3 das Unterschreiten der nördlichen Abstandsfläche des Produktionsgebäudes von 3,46 m um ca. 0,46 m auf ca. 3,00 m zu der Abstandsfläche des Abfallbereitstellungslagers (§ 6 Abs. 5 HBauO).

- 3.4 die Herstellung des 2. Rettungsweges aus dem Aufenthaltsraum auf Ebene +6.30 m über einen Fensterausstieg auf die Rohrbrücke und

von dort über einen Abstieg zum Boden (§ 31 Abs. 2 HBauO i. V. m. Nr. 5.6.3 Industriebaurichtlinie (IndBauRL)).

Bedingung

Bis zur Inbetriebnahme ist der Nachweis der sicheren Benutzung des 2. Rettungsweges in Form einer Gefährdungsbeurteilung nach § 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Nr. 4 (6) Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) A2.3 zu erbringen. Steigleitern und Steigeisengänge sind im Verlauf eines zweiten Fluchtweges nur dann zulässig, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung deren sichere Benutzung im Gefahrenfall erwarten lassen. Dabei müssen Wendeltreppen gegenüber Spindeltreppen, Spindeltreppen gegenüber Steigleitern und Steigleitern gegenüber Steigeisengängen bevorzugt werden.

Der Übergang zur Rohrbrücke und die Rohrbrücke selbst sind als Stegkonstruktion mit trittsicherer Lauffläche und Geländer auszuführen.

- 3.5 der Verzicht, die Brandwand zwischen dem Produktionsbereich und dem Technikbereich im Bereich des Sekundärkreislaufs (Achse F/3.2-6.2) mind. 0,30 m über Dach zu führen (§ 28 Abs. 5 HBauO).

Bedingung

Das Dach des Sekundärkreislaufes ist innerhalb eines Abstandes von 5 m von der Brandwand inkl. der tragenden Bauteile raumabschließend feuerbeständig und aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

- 3.6 der Verzicht auf die Herstellung eines notwendigen Treppenraumes im Sekundärkreislauf und in der Haustechnik (§ 33 Abs. 1 HBauO).

Bedingung

Einbau einer flächendeckenden Brandmeldeanlage und Alarmierungsanlage im Gebäude.

- 3.7 die fehlende Belüftung des notwendigen Treppenraumes der Löschzentrale (§ 33 Abs. 8 HBauO).

Bedingung

Einbau einer flächendeckenden Brandmeldeanlage und Alarmierungsanlage im Gebäude.

4 Erlöschen der Genehmigung

Die Teilgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde zu stellen (§ 18 BImSchG).

II Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen ist nach den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.
- 1.2 Grüne Eintragungen in den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind zu beachten.
- 1.3 Dieser Genehmigungsbescheid mit Anlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Beginn der Ausführung ist dem Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung, Klosterwall 6 (City-Hof, Block C) 20095 Hamburg, spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO). Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
- 1.5 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mitzuteilen.
- 1.6 Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung, Klosterwall 6 (City-Hof, Block C) 20095 Hamburg, anzuzeigen.
- 1.7 Spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme ist mit dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe ein Termin für eine Schlussbesichtigung abzustimmen.
Bei der Schlussbesichtigung ist die Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Nebenbestimmungen sowie einzelner Angaben aus den Genehmigungsunterlagen nachzuweisen.
- 1.8 Falls Teile der Anlage abweichend von den Antragsunterlagen errichtet wurden sowie falls durch die Detailplanung die Anlagendokumentation geändert wurde sind nach Abschluss der Errichtung bis zur Inbetriebnahme geeignete Revisionsunterlagen (Beschreibungen, Ausführungspläne, Fließbilder) dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe zuzusenden. Das Amt für Immissionsschutz und Betriebe behält sich auf Grund der eingereichten Revisionsunterlagen vor, weitere Nebenbestimmungen festzusetzen.
- 1.9 In den Reaktoren R301 bis R306 dürfen nur die in Kapitel 7 der Antragsunterlagen für den jeweiligen Reaktor beantragten Reaktionen durchgeführt werden.

2 Aufschiebende Bedingungen, Vorbehalte

- 2.1 Bis zur Entscheidung über die Genehmigung bleiben der Widerruf dieser Teilgenehmigung und zusätzliche Auflagen vorbehalten.
- 2.2 Die Bauarbeiten dürfen nur so weit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte und genehmigte Ausführungsunterlagen vorliegen. Die Ausführungsunterlagen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung einzureichen (HBauO).

- 2.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:
- Standsicherheit:
Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) zur Prüfung nachzureichen.
 - Nachweis des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung
 - Dachaufsicht und Schnitt B-B im Maßstab 1:100 mit Darstellung der Brandwand zwischen Produktionsbereich und Technikbereich gemäß Ziffer II/3.4.2 (§ 15 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO))
- 2.4 Diese Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass auf der Grundlage der im Prüfbericht enthaltenen Bedingungen und Auflagen abweichende Anforderungen durch einen Ergänzungsbescheid an die Errichtung der Anlage gestellt werden können.
- 2.5 Aufschiebende Bedingung zur Grundstücksentwässerung
- Zuständige Dienststelle*
Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe,
Abteilung Anlagenbezogener Gewässerschutz, Abwassertechnik (IB3),
Grundstücksentwässerung, Indirekteinleiter,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- Herstellung eines direkten Zugangs zum Billbrookkanal für die Verlegung der Niederschlagswasserleitung. Hierfür muss der Erwerb des Flurstücks 2458 vor Inbetriebnahme durch einen Notar beurkundet sowie durch Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesichert sein.
- 2.6 Aufschiebende Bedingung zur Anlagensicherheit:
- Zuständige Dienststelle*
Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Betrieblicher Umweltschutz, Chemiebetriebe (IB15),
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- 2.6.1 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn entsprechend § 29a Abs. 2 Nr. 1 BImSchG baubegleitend während der Errichtung, spätestens jedoch vor der Inbetriebnahme der Fabrik 3 durch einen Sachverständigen entsprechend der Bekanntgabe nach § 29b BImSchG mit positivem Ergebnis geprüft wurde, dass die Anforderungen der Anlagensicherheit entsprechend dieser Teilgenehmigung mit den Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten sind. Der Sachverständige hat die Übereinstimmung zwischen der Anlage und insbesondere folgenden Unterlagen zu ermitteln:
- Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Antragsunterlagen dieser Genehmigung zur Anlagensicherheit
 - Umsetzung der Maßnahmen aus der Gefahrenanalyse (PAAG, siehe Z1 in Anhang 1). Sofern Maßnahmen mit Alternativlösungen festgelegt wurden, sind diese durch den Betreiber bis zur Inbetriebnahme noch zu konkretisieren.
 - Nachweis der wirksamen Maßnahme zur Verhinderung der Zündung in der Prozessanlage durch die RNV gem. Ziffer II 2.6.4 dieses Genehmigungsbescheids

Weiterhin ist durch den Sachverständigen nach § 29b BImSchG zu überprüfen, dass die Ausstattung mit technischen Sicherheitseinrichtungen aller Reaktoren zur Verhinderung von relevanten Betriebsstörungen oder Störfällen, insbesondere aufgrund von exothermen Reaktionen, dem Stand der Sicherheitstechnik entspricht.

Die Beauftragung des Sachverständigen nach § 29b BImSchG ist mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen. Der Sachverständige nach § 29b BImSchG darf nicht bei der Antragstellung beteiligt worden sein. Der Umfang der Prüfung ist mit der zuständigen Behörde spätestens 14 Tage vor Durchführung abzustimmen. Dem Vertreter/der Vertreterin der Behörde ist Gelegenheit zu geben, während der Prüfung anwesend zu sein.

- 2.6.2 Ergeben sich aus der Prüfung nach Ziffer II 2.6.1 sicherheitsrelevante Mängel, so sind diese vor Inbetriebnahme zu beheben.
- 2.6.3 Der Prüfbericht nach Ziffer II 2.6.1 ist der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme als Papierversion sowie digital vorzulegen.
- 2.6.4 Die wirksame Maßnahme zur Verhinderung einer Zündung in der Prozessanlage durch die RNV ist durch den Betreiber noch abschließend festzulegen und durch den Sachverständigen nach § 29b BImSchG entsprechend Ziffer II 2.6.1 zu überprüfen.
- 2.6.5 Diese Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass auf der Grundlage der im Prüfbericht nach Ziffer II 2.6.1 enthaltenen Bedingungen und Auflagen abweichende Anforderungen durch einen Ergänzungsbescheid an die Errichtung und den Betrieb der Anlage gestellt werden können.

3 Baurechtliche Bestimmungen einschließlich Brandschutz

*Zuständige Dienststelle für die Überwachung
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg*

- 3.1 Mit der Anzeige über den Nutzungsbeginn sind folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 Prüfverordnung (PVO) eines behördlich anerkannten Prüfsachverständigen über die jeweils vollständig durchgeführte Prüfung folgender technischer Anlagen und Einrichtungen:

- Alarmierungsanlage
- Brandmeldeanlage
- Rauchabzugsanlage

Bei Erstinbetriebnahme sowie bei einer Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen ist die Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 PVO durch die Bauherrin oder den Bauherren gemäß § 54 HBauO zu beauftragen.

Auf die Verpflichtung des Betreibers zur Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen der o.g. technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 PVO wird hingewiesen.

- 3.2 Durch die Nutzung entsteht ein Bedarf von 20 Fahrradplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO). Diese sind wie folgt einzurichten:

Produktionshalle 1

9.1. Labore, Forschungseinrichtungen, Werkstatt

1 Fahrradplatz / 300 m² BGF = 2.785,62 m² / 300 m² = 9,29 = 9 Fahrradplätze

9.2. Lager

1 Fahrradplatz / 200 m² BGF = 759,38 m² / 800 m² = 0,95 = 1 Fahrradplatz

Bestandsgebäude:

Gebäude A

2.1. Büro

1 Fahrradplatz / 80 m² BGF = 460,75 m² / 80 m² = 5,76 = 6 Fahrradplätze

Gebäude B

2.1. Büro

1 Fahrradplatz / 80 m² BGF = 238 m² / 80 m² = 2,96 = 3 Fahrradplätze

Gebäude C

2.1. Büro

1 Fahrradplatz / 80 m² BGF = 56,25 m² / 80 m² = 0,70 = 1 Fahrradplatz

- 3.3 Kfz-Stellplätze

- 3.3.1 Durch die Nutzung entsteht ein Bedarf von 18 Kfz-Stellplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO)

Produktionshalle 1

Ermittlung des Stellplatzbedarfs aufgrund der Beschäftigtenzahlen:

25 Beschäftigte / 3 = 8,33 = 8 Stellplätze

Bestandsgebäude:

Gebäude A

2.1. Büro

1 Stellplatz / 80 m² BGF = 460,75 m² / 80 m² = 5,76 = 6 Stellplätze

Gebäude B

2.1. Büro

1 Stellplatz / 80 m² BGF = 238 m² / 80 m² = 2,96 = 3 Stellplätze

Gebäude C

2.1. Büro

1 Stellplatz / 80 m² BGF = 56,25 m² / 80 m² = 0,70 = 1 Stellplatz

- 3.3.2 Für Menschen mit Behinderung ist ein Stellplatz als Behindertenstellplatz zu reservieren. Die Stellplatzbreite muss mindestens 3,50 m betragen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Garagenverordnung (GarVO)).

- 3.3.3 Für den Besucherverkehr sind 8 Stellplätze zu kennzeichnen.

- 3.4 Brandschutz

Hinweis:

Gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 500 wird das Objekt der Gefahrengruppe IIIC zugeordnet.

- 3.4.1 Die Außenwand entlang der Außentreppe (2. Rettungsweg), die nicht als Brandwand ausgebildet wird, ist als geschlossene Wandscheibe feuerbeständig herzustellen. Türen in dieser Wand müssen feuerbeständig und selbstschließend sein. Auf die rauchdichte Anforderung bei diesen Türen wird aufgrund der Außenlage verzichtet. Die Außentreppe muss bei Regen, Schnee und Hitze sicher begehbar sein.
- 3.4.2 Die Brandwand zwischen dem Produktionsbereich und Technikbereich (Achse F/1-3.2) ist mind. 0,50 m über Dach zu führen (§ 28 Abs. 5 HBauO i. V. m. Nr. 5.10.2 IndBauRL).
- 3.4.3 Das Betriebsgelände ist mit einer Brandmeldeanlage (BMA) nach DIN 14675 und DIN VDE 0833 auszurüsten. Die BMA ist auf das Hamburger Einsatzlenkungs-system (HELS) aufzuschalten.
- 3.4.4 Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen sowie deren Übertragungseinrichtungen sind mit einer Notstromversorgung auszurüsten (z.B. Batteriepufferung). Die Gaswarnanlage ist mit einer Sicherheitsstromversorgung auszurüsten.
- 3.4.5 In vorheriger Abstimmung mit dem Wachführer der zuständigen Feuer- und Rettungswache Billstedt, Wöhlerstraße 28, 22113 Hamburg, Telefon (040) 42851-██████████, Fax 42851-2509, E-Mail wf25@feuerwehr.hamburg.de sind die allgemeinen Objektinformationen, ein Übersichtsplan und ggf. ein Umgebungsplan des Objektes gemäß DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlage) zu erarbeiten bzw. den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Pläne sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache als PDF-Datei per E-Mail (wf25@feuerwehr.hamburg.de) zur Verfügung zu stellen. Ein Exemplar ist ständig am abgestimmten Ort beim Objekt für die Feuerwehr bereit zu halten.
- 3.4.6 Es ist in Abstimmung mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Billstedt eine Brandschutzordnung Teil A, B und C gemäß DIN 14096 zu erstellen. Der Teil A der Brandschutzordnung muss an geeigneten Stellen gut sichtbar aufgehängt werden. Die Teile B und C der Brandschutzordnung sind jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten. Das Betriebspersonal ist im Rahmen der Brandschutzordnung bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
- 3.4.7 Feuerlöscher nach DIN EN3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher ist die Empfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes zur "Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" anzuwenden.
- 3.4.8 Die im Brandschutznachweis vom 27.01.2016 der Fa. GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH genannten Kompensationsmaßnahmen und Anforderungen an die Ausführung und den Betrieb der Produktions- und Nebenanlagen sind einzuhalten und umzusetzen, soweit in diesem Bescheid und in den Ergänzungsbescheiden nichts anderes festgelegt wird.
- 3.4.9 Der Brandschutznachweis ist vor Inbetriebnahme zu aktualisieren und zweifach beim Amt für Immissionsschutz und Betriebe einzureichen. Im Brandschutznachweis sind die von den Feuerwehren zur Bekämpfung von Schadenfällen in Verbindung mit Gefahrstoffen und deren Beseitigung benötigten Sonderausrüstungen sowie die notwendige Qualifikation des Einsatzpersonals zu beschreiben. Die im Brandschutznachweis benannten benötigten Sonderausrüstungen müssen ständig vor Ort verfügbar sein.

- 3.4.10 Die Verfügbarkeit der für die Brandbekämpfung erforderlichen Löschwassermenge von mindestens 192 m³/h sowie der notwendigen Sonderlöschmittel (auch Brandklasse B) ist vor Ort für eine Zeit von mind. 2 Stunden in ausreichender Menge sicherzustellen. Für das Löschwasser können Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von max. 300 m vom Objekt herangezogen werden. Seitens des Gutachters sind die notwendigen Sonderlöschmittelmengen für die Brandbekämpfung zu berechnen und im Brandschutznachweis anzuführen.
- 3.4.11 Im Schadensfall muss gemäß FWDV 500 eine fachkundige Person vor Ort anwesend sein. Daneben müssen ein Feuerwehrplan und ein Einsatzplan (z.B. Betriebsabbruch/Sicherung bei Brand/Kampfmittelfund/Transportunfall etc. in der Umgebung) ständig vor Ort verfügbar sein.

4 Ausgangszustandsbericht

*Zuständige Dienststelle:
Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, Referat Chemiebetriebe (IB 15)
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg*

- 4.1 Beim Amt für Immissionsschutz und Betriebe ist eine Aufstellung der Untersuchungsstellen inkl. Rechts- und Hochwerten einzureichen.
- 4.2 Die im Ausgangszustandsbericht zur Beurteilung des Ausgangszustandes festgelegten Boden- und Stauwasseruntersuchungen (siehe Anhang zum Genehmigungsbescheid) sind im Bereich Stauwasser alle 5 Jahre an den ausgebauten Messstellen und im Bereich Boden alle 10 Jahre an den gem. Ziffer II 4.1 festgelegten Untersuchungsstellen zu wiederholen. Art, Inhalt und Umfang der Untersuchungen sind mit dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe abzustimmen. Die Ergebnisberichte zu den Untersuchungen sind dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe spätestens acht Wochen nach Durchführung der Untersuchungen vorzulegen. Mit Zustimmung des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe kann auf die wiederkehrenden Bodenuntersuchungen verzichtet werden, wenn die Überwachung des Bodens durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV erfolgt.
- 4.3 Für die Rückführung in den Ausgangszustand im Falle der Betriebsstilllegung sind zur Ermittlung des Ist-Zustands des Anlagengrundstücks Untersuchungen für Stauwasser und Boden an den gem. Ziffer II 4.1 festgelegten Untersuchungsstellen vorzunehmen. Die Untersuchungen sind in Abstimmung mit dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe durchzuführen.

5 Abwasserbeseitigung

*Zuständige Stelle für die Bau-Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
Behörde für Umwelt und Energie,
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Abteilung Anlagenbezogener Gewässerschutz, Abwassertechnik-IB 3-
Grundstücksentwässerung, Indirekteinleiter
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg*

- 5.1 Anforderungen an den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen
- 5.1.1 Vor Inbetriebnahme ist der zuständigen Dienststelle die ausreichende Dimensionierung des Notüberlaufs im Schacht RW2.2 nachzuweisen. Der Notüberlauf im Schacht RW2.2 ist oberhalb der Rückstauenebene anzuordnen.

- 5.1.2 Die Dach-Notentwässerung ist so zu dimensionieren bzw. anzuordnen, dass die zulässige Dachbelastung nicht überschritten wird.
- 5.1.3 Beim Aushub von Rohrgräben ist die Standsicherheit der vorhandenen Gebäude zu gewährleisten.
- 5.2 Genehmigung nach § 11 a Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) zum Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen
- Das Niederschlagswasser von Verkehrsflächen des beantragten Bauvorhabens darf über die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage in das öffentliche Regenwassersiel der Liebigstraße eingeleitet werden. Die in der bereits mit der Baugenehmigung M/BP/00016/2016 erteilten Sielanschlussgenehmigung nach § 7 HmbAbwG festgesetzte Einleitungsmenge ist einzuhalten.

6 Immissionsschutz

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt und Energie

Amt für Immissionsschutz und Betriebe

Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, Referat Chemiebetriebe (IB 15)

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

- 6.1 Kapazitätsbegrenzung
- Die Produktionskapazität der Fabrik 3 wird im Rahmen dieser Teilgenehmigung auf 22.000 t/a (Zwischen- und Endprodukte) begrenzt.
- 6.2 Ableitung der Abgase
- Die Abgase der RNV sowie der Thermalölanlage sind jeweils über einen eigenen Schornstein abzuleiten. Die Höhe beider Schornsteine wird auf 22 m über GOK festgelegt.
- 6.3 Betriebszeiten
- Die Anlage darf ganztägig in drei Schichten betrieben werden.
- 6.4 Die beabsichtigte erstmalige Herstellung eines anderen als in Tabelle 8-2 der Antragsunterlagen genannten (Zwischen-)Produkts oder Verwendung eines anderen als in Tabelle 8-1 der Antragsunterlagen genannten Stoffs ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ebenso ist anzuzeigen, falls eine bereits für einen Reaktor genehmigte Reaktion auf einem anderen Reaktor durchgeführt werden soll. Die Anzeige muss die Bestimmung des Gefahrenpotenzials der Reaktion enthalten sowie die ausreichende Dimensionierung der Druckentlastungseinrichtungen nachweisen.
- 6.5 Einsatz von [REDACTED]
- Der geplante Einsatz von [REDACTED], CAS-Nr. [REDACTED], ist der zuständigen Dienststelle 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 6.6 Emissionsbegrenzungen Abluftreinigungsanlage RNV
- Die nachstehend genannten Stoffe dürfen die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas der Abluftreinigungsanlage RNV (Emissionsquelle Q1) nicht überschreiten.

6.6.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die **Massenkonzentration** **5 mg/m³** nicht überschreiten.

6.6.2 Anorganische Stoffe

6.6.2.1 Die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen jeweils die angegebene **Massenkonzentration** im Abgas nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid **0,10 g/m³**

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid **0,10 g/m³**

6.6.2.2 Die im Abgas enthaltenen gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff dürfen die **Massenkonzentration:** **10 mg/m³** nicht überschreiten.

6.6.3 Organische Stoffe

Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen die **Massenkonzentration** **20 mg/m³** angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

6.6.4 Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe

Die im Abgas enthaltenen Emissionen der im Anhang 5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft³ (TA Luft) genannten Dioxine und Furane dürfen, die **Massenkonzentration** **0,1 ng/m³** angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren, nicht überschreiten.

Für den zu bildenden Summenwert sind die im Abgas ermittelten Konzentrationen der im Anhang 5 der TA Luft genannten Dioxine und Furane mit den angegebenen Äquivalenzfaktoren zu multiplizieren und zu summieren.

6.7 Die zur sicheren Einhaltung der Emissionsgrenzwerte erforderliche Mindest-Brennraumtemperatur ist dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe vor Inbetriebnahme zu benennen.

6.8 Der Betrieb der RNV ist kontinuierlich durch Messung der Brennraumtemperatur zu überwachen.

6.9 In den Gebindelägern und Wärmekammern ist ausschließlich passive Lagerung erlaubt. Ab- und Umfüllvorgänge sind dort nicht gestattet.

6.10 Maßgabe zu den Emissionsbegrenzungen

Die angegebenen Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa).

³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2002, in der aktuell geltenden Fassung

Die Luftmengen, die dem Abgassystem zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Bei der Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Messungen sind die Luftmengen, die zur Verdünnung zugeführt werden, zu bestimmen, um bei der Auswertung der Messung berücksichtigt werden zu können.

6.11 Erstmalige Emissionsmessung

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen und nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb, ist die Einhaltung der unter den Ziffern II 6.6.1, 6.6.2.1 und 6.6.3 genannten Emissionsbegrenzungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle bei Betriebszuständen mit höchsten Emissionen nachweisen zu lassen.

Die Einhaltung der unter den Ziffern II 6.6.2.2 und 6.6.4 genannten Emissionsbegrenzungen sind beim ersten Einsatz von [REDACTED] durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle bei Betriebszuständen mit höchsten Emissionen nachweisen zu lassen.

6.12 Wiederkehrende Emissionsmessungen

Nach einer wesentlichen Änderung der Anlage und im Übrigen im Abstand von jeweils 3 Jahren, berechnet auf Grundlage des Termins der erstmaligen Messung, sind die unter den Ziffern II 6.6.1, 6.6.2.1 und 6.6.3, bei Einsatz von [REDACTED] auch die unter den Ziffern II 6.6.2.2 und 6.6.4 genannten Messungen zu wiederholen.

6.13 Messplanung

6.13.1 Für die Messung der Emissionen nach den Ziffern II 6.6.1, 6.6.2.1 und 6.6.3 sind mindestens 3 Einzelmessungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen. Die Bestimmung von Gesamtkohlenstoff ist mit geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtungen nach dem Messprinzip eines Flammenionisationsdetektors gemäß DIN EN 13526 durchzuführen.

Für die Messung der Emissionen nach den Ziffern II 6.6.2.2 und 6.6.4 ist im Zuge der Abstimmung der Messplanung nach Ziffer II 6.13.3 auch die Dauer und die Anzahl der Einzelmessungen mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die Messung der Dioxine/Furane ist gemäß DIN EN 1948 durchzuführen.

Die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ist bei Emissionen von definierten Stoffen oder Stoffgemischen mit diesen Stoffen oder Stoffgemischen durchzuführen oder auf Grund bestimmter Responsefaktoren auf der Grundlage einer Kalibrierung mit Propan rechnerisch vorzunehmen. Bei komplexen Stoffgemischen ist für die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ein repräsentativer Responsefaktor heranzuziehen.

6.13.2 Die Dauer der Einzelmessung soll für die Überprüfung der unter den Ziffern II 6.6.1, 6.6.2.1 und 6.6.3 genannten Emissionsgrenzwerte eine halbe Stunde nicht überschreiten; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

6.13.3 Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Januar 2008) entsprechen und ist im Vorwege spätestens 14 Tage vor Durchführung mit der für die Überwachung zuständigen Behörde abzustimmen. Hierzu ist der Behörde der Emissionsmessplan gemäß der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN

15259, Januar 2008, Anhang B.3) vorzulegen. (Wenn die vorherige Abstimmung des Messplans versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären.)

- 6.13.4 Die Überwachungsbehörde ist mindestens 2 Wochen vor den vorgesehenen Terminen der Messungen über Zeitpunkt und die beauftragte Messstelle zu unterrichten. Dem Vertreter/der Vertreterin der Behörde ist Gelegenheit zu geben, während der Messungen anwesend zu sein und die Durchführung zu beaufsichtigen. (Wenn die vorherige Unterrichtung versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären).
- 6.14 Messverfahren und Durchführung
- 6.14.1 Notwendige Messplätze und -strecken (rohgas- und reingasseitig) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Stelle nach Maßgabe der DIN EN 15259 (Januar 2008 bzw. Nachfolgenorm) für die Messungen einzurichten. Dabei sollen sie ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Messung ermöglicht wird. Die Messstelle hat die Eignung der Messplätze gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bestätigen.
- 6.14.2 Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (jeweils geltende Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuchs „Reinhaltung der Luft“).
- 6.14.3 Es sind die Anforderungen der Richtlinie DIN EN 15259 (Januar 2008 bzw. Nachfolgenorm) für die Reingasmessungen einzuhalten.
- 6.14.4 Die Nachweisgrenze der Messverfahren muss kleiner als 1/10 der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
- 6.14.5 Bei Stoffen, die in verschiedenen Aggregatzuständen vorliegen, sind bei der Messung besondere Vorkehrungen zur Erfassung aller Anteile zu treffen (z.B. Richtlinie VDI 3868 Blatt 1, Dezember 1994).
- 6.14.6 Während der Durchführung der Messungen ist dem die Messungen durchführenden Sachverständigen vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage zu erteilen. Dem Sachverständigen ist vom Betreiber Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.
- 6.15 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse
- 6.15.1 Über das Ergebnis der Messungen ist ein entsprechender Messbericht mit Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu erstellen. Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen.
- Der Bericht muss die notwendigen Angaben zu den verwendeten Stoffen sowie zum Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung enthalten. Der Bericht ist der Überwachungsbehörde spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messung zuzusenden. Der Bericht ist zusätzlich als elektronisches Dokument zu übermitteln.
- 6.15.2 Die Emissionsbegrenzungen dieser Teilgenehmigung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 6.15.3 Ergibt sich aus den Messungen, dass festgelegte Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes

erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf die §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen). Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

- 6.15.4 Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen.
- 6.15.5 Die Kosten für die Messungen und Feststellungen sind vom Antragsteller bzw. Betreiber zu tragen.
- 6.16 Anforderungen an die Thermalölanlage gemäß der 1. BImSchV
- 6.16.1 Die Abgasverluste der Thermalölanlage dürfen den Grenzwert von 9 % nicht überschreiten.
- 6.16.2 Die Anforderung der Ziffer 6.16.1 ist innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen zu lassen.
- 6.16.3 Die Anforderung der Ziffer 6.16.1 ist einmal in jedem dritten Kalenderjahr von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durch Messung feststellen zu lassen, sofern die Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung der Kesselanlage weniger als 12 Jahre zurückliegt. Für Anlagen, die älter sind als 12 Jahre, verringert sich das Messintervall auf zwei Jahre.
- 6.17 Emissionen aus diffusen Quellen (TA Luft 5.2.6)
- 6.17.1 Für Pumpen, Verdichter, Flanschverbindungen, Absperrorgane und Probenahmestellen, die dem Handling flüssiger, organischer Stoffe gem. Nr. 5.2.6 TA Luft dienen, müssen vor Inbetriebnahme Nachweise vorliegen, dass sie den Anforderungen nach Ziffer 5.2.6 der TA Luft entsprechen. Die Nachweise sind dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe auf Verlangen vorzulegen.
- 6.17.2 An Stellen, an denen Lösemittel durch die Handhabung freigesetzt werden können, sind Absaugungen – z.B. flexible Absaugarme - anzuordnen, über die die lösemittelhaltige Abluft der RNV zugeführt wird.
- 6.18 Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb
- 6.18.1 Der Betrieb der Produktionsanlagen (hierzu gehören auch Ab- und Umfüllvorgänge, bei denen die Abluft im Normalbetrieb zur RNV geleitet wird) ohne Behandlung der Abluft über die RNV ist nicht zugelassen. Bei Ausfall der RNV sind die Produktionsanlagen sicher abzufahren. Für den Zeitraum des Abfahrens, max. 45 min., ist die Abgasführung über den Notkamin gestattet. Die Tankatmung (keine Befüllvorgänge) über den Notkamin ist bei Ausfall der RNV zugelassen.
- Die Stillstandszeiten der RNV sind unter Angabe von Ursache, Dauer und veranlassten Maßnahmen zu erfassen. Die Aufstellung der Stillstandszeiten ist der zuständigen Überwachungsbehörde halbjährlich zuzusenden. In die Aufstellung der Stillstandszeiten sind auch die Ansprechzeiten des Bypasses bei Störungen aufzunehmen.
- 6.18.2 Wenn abzusehen ist, dass die RNV für die zu reinigende Abluft nicht geeignet ist (Ausfallzeit der RNV > 5% der Jahresbetriebsstunden), sind durch den Betreiber in Abstimmung mit der zuständigen Behörde Maßnahmen zur Verkürzung der Ausfallzeiten der Abluftreinigung, z.B. durch die Errichtung einer Redundanz, zu planen und umzusetzen.

6.19 Betriebliche Organisation

6.19.1 Personal

Während der Betriebszeiten muss ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal vor Ort sein.

Mindestens einmal jährlich, zusätzlich vor Neuaufnahme, sind die Tätigkeiten für den Normalbetrieb, die Inspektionen und Wartungen und die Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen zu ergreifen sind, dem Personal zu erläutern. Diese Unterweisungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Schriftliche Anweisungen sind in einer Sprache abzufassen, die das Personal versteht.

6.19.2 Betriebshandbuch

Es ist ein Betriebshandbuch zu führen. Das Betriebshandbuch enthält die Summe aller Betriebs- und Verfahrensanweisungen. Die Betriebs- und Verfahrensanweisungen müssen auch die sicherheitsrelevanten Prozeduren umfassen. Die Betriebs- und Verfahrensanweisungen sind in verständlicher Form und Sprache aufzustellen. Die Betriebs- und Verfahrensanweisungen sind den beschäftigten Mitarbeitern bekannt zu machen.

Das Betriebshandbuch muss für die Mitarbeiter am Betriebsort jederzeit zugänglich sein oder es ist den Mitarbeitern gegen Unterschrift auszuhändigen.

6.19.3 Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten, bevor die Anlage in Betrieb genommen wird. Es muss unter Datums- und Uhrzeitangabe alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.

Der für den Betrieb der Anlage Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

6.19.4 Anforderungen an die regelmäßige Wartung und Kontrollgänge

Für sicherheitstechnisch relevante Anlagenteile und Schutzeinrichtungen einschließlich der Alarmierungseinrichtungen ist ein Wartungsplan aufzustellen.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren. Der Wartungsplan ist der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Die für die Anlagensicherheit relevanten Betriebsteile und Einrichtungen sind regelmäßig zu überwachen und zu warten und es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlbedienungen zu treffen.

Maßnahmen, die unabhängig vom Verhalten der Beschäftigten die Schutzfunktion gewährleisten (oder die Auswirkungen von Störungen mindern), sind bevorzugt einzusetzen.

Bedienungseinrichtungen müssen schnell und sicher erreicht und verlassen werden können. Fördereinrichtungen müssen von einem Ort aus stillgesetzt werden können, der schnell und ungehindert erreichbar ist.

Schalter zum Stillsetzen z.B. der Fördereinrichtungen müssen deutlich gekennzeichnet sein.

Es ist ein Konzept zu regelmäßigen Kontrollgängen zu erarbeiten, zu dokumentieren und umzusetzen.

6.19.5 Maßnahmen Störungen und Stoffaustritt

Für den Gesamtbetrieb ist ein Alarmplan zu erstellen bzw. fortzuschreiben. In dem Alarmplan sollen kurz und klar die Verhaltensabläufe bei gefährlichen und umweltschädigenden Ereignissen (hinsichtlich Brand/Explosion(sgefahr)/ Flüssigkeitsaustritt etc.) dargestellt werden. Fremdpersonal ist bei den Maßnahmen mit zu berücksichtigen.

6.19.6 Informationspflichten gegenüber der Behörde (Mitwirkungspflicht des Betreibers)

Die Fa. Schill + Seilacher „Struktol“ GmbH hat der zuständigen Behörde jede notwendige Unterstützung zu gewähren, um etwaige Vor-Ort-Besichtigungen und -probenahmen durchzuführen und die zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Der Betreiber hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres die Ergebnisse der Emissionsüberwachung als auch die Daten von erfolgten Boden- bzw. Grundwasser-Messungen (Intervall siehe Abschnitt II Ziffer 4.2) der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Desgleichen sind sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen zu überprüfen, der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres zu übermitteln. Der genaue Umfang ist vor Übermittlung mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

6.19.7 Maßnahmen bei Betriebsstörungen

Alle Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen sowie besondere Vorkommnisse (relevante Betriebsstörungen, Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb), die geeignet sind, sonstige Gefahren hervorzurufen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Anforderungen und Verstöße gegen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Genehmigungsaufgaben sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

In beiden Fällen sind Informationen über Ursachen und Auswirkungen schriftlich nachzureichen. Sofern Änderungen in technischer oder organisatorischer Hinsicht zur Vorbeugung gegen eine Wiederholung der Vorkommnisse erforderlich sind, ist die Überwachungsbehörde schriftlich von den Maßnahmen zu informieren.

6.20 Lärmschutz

*Zuständige Dienststelle:
Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
- Lärmmessstelle –
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg*

6.20.1 Begrenzung der Geräuschemissionen und -immissionen

An den maßgeblichen Immissionsorten

- Liebigstraße 64 (Nord) - IO 1.1
- Liebigstraße 64 (West) - IO 1.2

darf der Immissionsrichtwert für Industriegebiete von 70 dB(A) tagsüber und nachts nicht überschritten werden (Nr. 6.1 TA Lärm).

Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus dem Lageplan in der Anlage 1 der Schallimmissionsprognose nach TA Lärm Bericht M150110-02-A1 vom 31.05.2016 (Anhang 13-2 der Antragsunterlagen).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den jeweiligen Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 TA Lärm nicht um mehr als 30 dB(A) tags und 20 dB(A) nachts überschreiten.

6. 20.2 Bei der Auslegung der Anlage muss beachtet werden, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine tieffrequenten Geräusche auftreten (Nr. 7.3 und A.1.5 TA Lärm).

6. 20.3 Ausführung und schalltechnische Maßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten Schallschutzmaßnahmen müssen umgesetzt werden.

6. 20.3.1 Die für die neu geplante Gebäude- und Lüftungstechnik unten angegebenen Schalleistungspegel LWA sind im Rahmen der weiteren Planungen zu beachten. Sie gelten als maximal zulässige Werte und sind vom Hersteller der jeweiligen Anlage zu garantieren und einzuhalten.

Schallquelle ⁴	L _{WA} in dB(A)
Kamin Thermische Nachverbrennung	85
Kamin Thermalölanlage	90
Kamin NEA (Netzersatzanlage)	100
Pumpen Tanklager 1-10	95
Wärmekammer FO1/FO2	75
Thermische Abluftreinigungsanlage	90
Zuluftjalousie Thermalölerhitzer	94
Zuluftjalousie NEA	106

⁴ Die Bezeichnungen der Schallquellen beziehen sich auf Tabelle 9 der „Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb der Produktionsanlage „Fabrik 3“ am Standort Hamburg, Liebigstraße – Antrag auf Teilgenehmigung 1: Errichtung und Betrieb des Produktionsgebäudes inkl. Nebenanlagen sowie des Tanklagers – der Schill+Seilacher „Struktoll“ GmbH“, GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, Ber.-Nr. M150110-02-A1 vom 31.05.2016

Zuluftjalousie Trafo 1-3	75
Rückkühler 1-4	94
RTL-LP1 AU	64
RTL-LP1 FO	62
RTL-LP2 AU	64
RTL-LP2 FO	62
RTL-LP3 AU	59
RTL-LP3 FO	58
Außen- und Fortluftventilatoren LP8 bis LP11 jeweils	85

6. 20.3.2 Der Testbetrieb der Netzersatzanlage ist monatlich auf max. 2 h zu beschränken.
6. 20.3.3 Die in den Ziffern II 6.20.3.1 sowie weiter im Fachgutachten „Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb der Produktionsanlage „Fabrik 3“ am Standort Hamburg, Liebigstraße – Antrag auf Teilgenehmigung 1: Errichtung und Betrieb des Produktionsgebäudes inkl. Nebenanlagen sowie des Tanklagers – der Schill+Seilacher „Struktol“ GmbH“, GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, Ber.-Nr. M150110-02-A1 vom 31.05.2016 beschriebene akustische Anlagenkonfiguration ist verbindlich. Variationen sind unter dem Vorbehalt zulässig, dass dadurch weder der Stand der Lärminderungstechnik noch die Einhaltung der in Ziffer II 6.20.1 aufgeführten Immissionsrichtwerte in Frage gestellt wird. Damit besteht die Kompensationsmöglichkeit einer Pegelerhöhung bei einem Anlagenteil durch eine akustisch gleichwertige Pegelminderung an anderer Stelle, sofern diese nach einer schalltechnischen Überprüfung durch eine auf dem Gebiet des Lärmschutzes fachkundigen Stelle unter den genannten Vorbehalten positiv bewertet wurde.
6. 20.4 Messung der Geräuschimmissionen
- Im Fall von Beschwerden wegen unzulässiger Geräuschimmissionen kann die zuständige Behörde die Überprüfung der Einhaltung der in Ziffer II 6.20.1 festgelegten Immissionsrichtwerte durch eine nach § 26 BImSchG in der bis zum 12.04.2013 geltenden Fassung bzw. § 29b BImSchG zugelassene Messstelle anordnen.

7 Anlagensicherheit (Immissionsschutz)

*Zuständige Dienststelle für die Überwachung
Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Immissionsschutz und Betriebe – IB15
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg*

- 7.1 Wiederkehrend alle fünf Jahre sowie nach einer sicherheitsrelevanten wesentlichen Änderung ist Fabrik 3 gem. § 29a BImSchG durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG auf Einhaltung des Stands der Sicherheitstechnik prüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung in Papierform und digital vorzulegen. Die Ergebnisse der Prüfung sind unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist.
- 7.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die ausreichende Dimensionierung der Sicherheitsventile und Berstscheiben nachzuweisen. Der Ansprechdruck der Berstscheiben ist so zu wählen, dass dadurch die Funktion der Sicherheitsventile nicht beeinträchtigt wird.

- 7.3 Die Rührwerke der Reaktoren sind mit einer Drehzahlüberwachung auszustatten.
- 7.4 Die Einhaltung von max. 25 % der unteren Explosionsgrenze (UEG) beim Eintritt der Abluft in die RNV ist sicherzustellen. Wenn diese Begrenzung der Eintrittskonzentration nicht sichergestellt werden kann, muss die Eintrittskonzentration z.B. durch einen Flammentemperaturanalysator (FTA) überwacht und mit mindestens einer der folgenden Maßnahmen verriegelt werden (DIN EN 12753):
- Drosselklappe für die Verdünnung des Prozessgases (z.B. mit Frischluft)
 - Drosselklappe zur Unterbrechung des Prozessgasflusses
 - Drosselklappe zur Umgehung des Systems
- 7.5 Die sicherheitstechnisch relevanten Anlagenteile und Einrichtungen sind nach dem Stand der Technik auszuführen. Sie sind mit den erforderlichen direkt wirkenden Schutzeinrichtungen, PLT-Schutz- und –Schadensbegrenzungseinrichtungen auszustatten. PLT-Schutzeinrichtungen und PLT-Schadensbegrenzungseinrichtungen sind gemäß den Anforderungen der VDI/VDE 2180 und DIN EN 61511 auszuwählen, zu kennzeichnen, auszuführen, zu dokumentieren, zu prüfen und zu warten.
- 7.6 Die Kombination von Berstscheibe und Sicherheitsventil ist gemäß den AD-Merkblättern A1 und A2 auszuführen. Der Raum zwischen Berstscheibe und Sicherheitsventil ist z.B. über ein Manometer zu überwachen.
- 7.7 Die in der Spalte Bemerkungen/Empfehlungen der *PAAG-Empfehlungen/Aufgaben Zusammenfassung* (zusätzliche Unterlage gem. Z1 Anhang 1 zu diesem Genehmigungsbescheid) festgelegten Maßnahmen sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage umzusetzen.
- 7.8 Für den Betrieb der Produktionsanlage muss die Inertisierung durch Stickstoff sichergestellt sein.
- 7.9 Der Produktionsraum sowie die Lagerbereiche, in denen brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden sind mit einer Gaswarnanlage auszustatten, die bei 20 % UEG die Lüftungsleistung auf 5-fachen Luftwechsel erhöht und bei 40% UEG die elektrischen Betriebsmittel (mit Ausnahme der Lüftung) stromlos schaltet.
- 7.10 Die RNV muss während der Dehydrosilylierungsreaktionen im Reaktor R303, bei denen Wasserstoff freigesetzt wird, mit einem Mindestvolumenstrom von 1.100 m³/h betrieben werden.
- 7.11 Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan für den Standort ist fortzuschreiben. Dieser ist vor Ort gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Die Feuerwehr ist mit einzubeziehen. Freisetzung von Mengen > 100 Liter Gefahrstoffen sind im Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu berücksichtigen.

8 **Arbeits- und Verbraucherschutz**

*Zuständige Dienststelle für die Überwachung
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Verbraucherschutz – Produkt- und Anlagensicherheit
Billstraße 80, 20539 Hamburg*

- 8.1 Die Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten ist entsprechend den eingereichten Zeichnungen und der Beschreibung aufzustellen und zu betreiben, soweit nachfolgende Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- 8.2 Die Explosionsschutzmaßnahmen sind entsprechend der Zoneneinteilung zu treffen. Mögliche Zonenverschleppungen sind zu verhindern. Die Maßnahmen sind

- im Explosionsschutzdokument im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nachvollziehbar darzustellen. (§ 6 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV))
- 8.3 Die Anlage zur Lagerung und Umgang mit hoch-, leicht- und entzündbaren Flüssigkeiten muss mit ausreichenden, schnell zugänglichen Brandschutzeinrichtungen versehen sein. Leitungen müssen so verlegt sein, dass Gefährdungen vermieden werden. Im Falle einer Umbelegung ist die Eignung der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. (§ 9 Abs. 1 Ziff. 10 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV))
- 8.4 Die Rohrleitungssysteme sind in das Blitzschutz- und Erdungssystem der Tanks mit einzubeziehen. Es ist der Nachweis zu führen, dass unterschiedliche Spannungspotentiale nicht auftreten können. Elektrostatische Aufladungen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Erdung) zu vermeiden. Die durchgeführten Maßnahmen sind durch eine Bescheinigung zu belegen. (Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung - GUV-R 132, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften)
- 8.5 Die Blitzschutzanlage ist von einer befähigten Person für Elektrotechnik mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes zu prüfen. Die Auslegung erfolgt nach DIN EN 62305-3: 2006-10, Anhang D und DIN 62305-3, Beiblatt 2. Der Verzicht auf Blitzschutz ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu begründen.
- 8.6 Die Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten ist vor der erstmaligen Verwendung und jeder Wiederinbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) prüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst Folgendes:
- Ordnungsprüfung der Anlage
 - Abnahmeprüfung elektrischer Einrichtungen einschl. Blitzschutz
 - Abnahmeprüfung von Auffangraum / Abdichtungen
 - Abnahmeprüfung der Lageranlage gem. BetrSichV (der Prüfumfang richtet sich nach den Nebenbestimmungen der Zulassung /Eignungsfeststellung)
- 8.7 Spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- die Konformitätsbescheinigungen der Baugruppen der Lageranlagenkomponenten sowie die Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen der Hersteller
 - die Bescheinigung über Unterweisungen der Beschäftigten,
 - die Stromlaufpläne (mit Darstellung des Not-Aus-Systems),
 - die Gefährdungsbeurteilung, vom Betreiber unterschrieben,
 - die Prüfbescheinigung einer ZÜS über die ordnungsgemäße Installation der sicherheitstechnischen und der elektrischen Einrichtungen.
- 8.8 In dem Prüfbericht der ZÜS ist zu bestätigen, dass die Anlage, bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten Maßnahmen einschließlich der Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 BetrSichV, sicher betrieben werden kann. (§ 18 Abs. 1 Ziff. 3 BetrSichV)
- 8.9 Die Bescheinigung der ZÜS über die Prüfung vor Inbetriebnahme, nach Montage, ist der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Fachbereich V21, Billstraße 80, 20539 Hamburg zuzusenden.
- Die Prüfung muss vor jeder Inbetriebnahme nach einer Montage stattfinden. Prüfinhalte, die im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden. (§ 14 Abs. 1 BetrSichV)

- 8.10 Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, hat der Arbeitgeber wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen.
- 8.11 Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. In die Gefährdungsbeurteilung sind einzubeziehen: Die Tankbereiche, die Rohrbrücke und die Reaktionsbehälter mit Rührern. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung an Arbeitsmitteln entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. (§ 3 Abs. 1 BetrSichV) In der Gefährdungsbeurteilung ist ferner darzustellen, welche Instandhaltungsmaßnahmen, welche Kontrollvorgänge/Funktionsprüfungen und welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen werden.
- Auch die Außerbetriebsetzung der Anlage ist in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.
- Hinweis:
Für die neu installierten Sicherheitseinrichtungen (beispielsweise Auffangeinrichtungen, Lüftungseinrichtungen, Überfüllsicherungen, Behälter und Rohrleitungen, Augen- und Körpernotduschen, Einrichtungen zur Vermeidung von unzulässigem Über- und Unterdruck und Brand- und Explosionsschutzeinrichtungen) sind Funktionsprüfungen erstmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend entsprechend den Herstellerangaben durchzuführen. Die Dichtheit von Rohrleitungsanschlüssen und Rohrleitungsverbindungen sind regelmäßig zu prüfen; Auffälligkeiten/Undichtigkeiten sind unmittelbar zu beseitigen.
- 8.12 Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, müssen an Arbeitsmitteln oder in deren Gefahrenbereich ausreichende, verständliche und gut wahrnehmbare Sicherheitskennzeichnungen und Gefahrenhinweise sowie Einrichtungen zur angemessenen, unmissverständlichen und leicht wahrnehmbaren Warnung im Gefahrenfall vorhanden sein. (§ 9 Abs. 5 BetrSichV)
- 8.13 Bevor Beschäftigte die Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für das Befüllen, Entleeren, Reinigen, Instandhalten, besondere Betriebszustände und Betriebsstörungen. Die Betriebsanweisung ist gut sichtbar und dauerhaft im Zugangsbereich der Lageranlage anzubringen. (§ 12 Abs. 2 BetrSichV)
- 8.14 Beschäftigte und Beteiligte von Fremdfirmen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, über
- die besonderen Gefahren beim Umgang mit Gefahrstoffen,
 - die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen,
 - die bei Hautkontakt, Schadensfällen, Unfällen und Störungen zu treffenden Maßnahmen,
 - die Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen und der Schutzeinrichtungen,
 - die Bedienung und Wartung der Lageranlage unter Zugrundelegung der Betriebsanweisung und Bedienungsanleitung
- zu unterweisen. Alle Unterweisungen sind zu dokumentieren. Die Beschäftigten haben die Unterweisungen durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
- 8.15 Der Arbeitgeber hat Instandhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sicher durchführen zu lassen und dabei die Betriebsanleitung des Herstellers zu berücksichtigen. Unter anderem sind Systeme für die Freigabe bestimmter Arbeiten anzuwenden und in der Gefährdungsbeurteilung zu betrachten. Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauf-

tragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt werden.

- 8.16 Für die Installation der Not-Aus-Schalter ist das VdTÜV-Merkblatt 513, Abschnitt 3.1, Ziffer 13, zu beachten. Anordnung und Lage der Not-Aus-Schalter sowie die neu geplanten Notduschen sind in den Flucht- und Rettungswegplänen abzubilden.
- 8.17 Das Lagern von leicht- oder hochentzündbaren Flüssigkeiten (H224, H225) in den 10 Tanks (je 50 m³) der Betriebseinheit 102 ist nicht gestattet und bedarf der Erlaubnis der BGV – V21.
- 8.18 Auf der 11m Ebene bedarf das Lagern von leicht- oder hochentzündbaren Flüssigkeiten (H224, H225) z.B. über 10m³ Gesamtrauminhalt der Erlaubnis der BGV – V21.
- 8.19 Eine Kopie der Prüfbescheinigung/en der „Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV“ der Produktionsanlage ist der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz; Referat Anlagensicherheit (V 21) innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Prüfung zuzusenden.
- 8.20 Für neu installierte Druckgeräte sind die Prüfungen vor Inbetriebnahme gemäß §15 der BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) bzw. durch eine befähigte Person durchführen zu lassen.
- 8.21 Druckgeräte sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine ZÜS bzw. durch eine befähigte Person zu prüfen.
- 8.22 Der Arbeitgeber hat die Prüffristen für Druckgeräte auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 3 BetrSichV innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln.
- 8.23 Soweit die Prüfungen von zugelassenen Überwachungsstellen vorzunehmen sind, unterliegt die Ermittlung der Prüffristen durch den Arbeitgeber einer Überprüfung durch eine ZÜS.
- 8.24 Zur Vermeidung von Zündgefahren z.B. durch Blitzschlag, elektrische Ausgleichströme, oder sonstige Zündquellenarten ist die TRBS 2152 Teil 3 einzuhalten.

9 Arbeitsschutz

*Zuständige Dienststelle für die Überwachung
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz - Arbeitnehmerschutz
Billstraße 80, 20539 Hamburg*

- 9.1 Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln.
Die ermittelten Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage sind spätestens nach 6 Monaten von der zugelassenen Überwachungsstelle abzeichnen zu lassen.
- 9.2 Vor Inbetriebnahme der Arbeitsstätten hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie möglicher Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können. Da Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische vorhanden sind, ist das Explosionsschutzkonzept vor Inbetriebnahme unter

Berücksichtigung eventueller Änderungen im Zuge der Errichtung der Anlage zum Explosionsschutzdokument fortzuschreiben und entsprechende Schutzmaßnahmen bei der baulichen Gestaltung der Arbeitsstätte zu berücksichtigen. (§§ 6 (4), 9 und 11(3) GefStoffV i.V.m. § 3a ArbStättV).

9.3 Gefahrstoffe

9.3.1 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV muss festgestellt werden, welchen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit die Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten ausgesetzt sind:

1. gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,
2. Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,
3. Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; dabei sind die Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen nach § 7 Abs. 8 GefStoffV zu berücksichtigen,
4. Möglichkeiten einer Substitution,
5. Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
6. Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
7. Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
8. Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

9.3.2 Auf Grund der möglichen Gefährdung der Augen und Haut durch einige Stoffe (z.B. [REDACTED] etc.) muss eine mit Trinkwasser gespeiste Augen- und Notdusche installiert werden. Die Augendusche soll beide Augen sofort mit ausreichenden Wassermengen spülen können. Das Stellteil des Ventils muss leicht erreichbar, verwechslungssicher angebracht und leicht zu betätigen sein. Das Ventil darf, einmal geöffnet, nicht selbsttätig schließen (§ 6 Gefahrstoffverordnung).

9.3.3 Es ist zu klären, inwiefern arbeitsmedizinische Vorsorgen (Pflicht- und Angebotsvorsorgen) u.a. für die Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen [REDACTED] und [REDACTED] angeboten bzw. durchgeführt werden müssen (§ 3 ArbmedVV i.V.m. Anhang Teil 1 - Tätigkeiten mit Gefahrstoffen).

9.3.4 [REDACTED] darf mit einer maximaler Lagermenge von 1.500 kg in Lagerbereich 3 gelagert werden.

9.3.5 Für die Lagerung von Stoffen der Lagerklasse 5.1B bzw. [REDACTED] sind feste Lagerplätze in der Form festzulegen und zu kennzeichnen, dass sichergestellt wird, dass eine Vermischung mit anderen Flüssigkeiten im Fall von Leckagen ausgeschlossen ist. Die Lagerplätze neben der [REDACTED] dürfen nur von Stoffen der Lagerklassen 12 und 13 belegt werden. Diese Stellplätze sind ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen.

9.3.6 Für die Lagerung und den innerbetrieblichen Transport von Gefahrstoffen ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, die auch die erforderlichen Maßnahmen im Fall einer unbeabsichtigten Freisetzung enthält. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung jährlich zu unterweisen.

- 9.4 Evakuierung / betrieblicher Brandschutz:
- 9.4.1 Für die Betriebsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan erforderlich und nach den Maßgaben der Ziffer 6 Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) A2.3 zu gestalten. (§ 4 Abs.4 ArbStättV i.V.m. Ziffer 6 ASR A1.3 und Ziff. 9 ASR A2.3).
- 9.4.2 Auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne sind regelmäßige Räumungsübungen vorzusehen (§ 4 Abs. 4 ArbStättV i. V. m. Ziff. 9 ASR A 2.3).
- 9.4.3 Die Ausrüstung der Arbeitsstätte mit Feuerlöschern bzw. Wandhydranten muss auf Grundlage der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ erfolgen. Die Entfernung von jeder Stelle zum nächstgelegenen Feuerlöscher darf möglichst nicht mehr als 20 m (tatsächliche Laufweglänge) betragen, um einen schnellen Zugriff zu gewährleisten. Die im Brandschutzkonzept erwähnte Löschanlage (z.B. Sprinkler) ersetzt nicht die Bereitstellung von Löscheräten (Feuerlöscher / Wandhydranten) im Lagerbereich.
- 9.5 Im Pausenraum müssen Anschlüsse für Einrichtungen zum Anwärmen und zum Kühlen von Speisen und Getränken vorhanden sein (§ 6 Abs. 3 ArbStättV und Anhang Ziff. 4.2 i.V.m. ASR A4.2).
- 9.6 Da das Dach regelmäßig oder gelegentlich begangen werden muss (Reinigungsarbeiten der Oberlichter, Wartung der Lüftungsanlage, Wartung der Blitzschutzanlage usw.), sind ein fester und geeigneter Zugang zum Dach sowie geeignete Vorrichtungen für Absturzsicherungen vorzusehen. Nicht durchtrittssichere Lichtkuppeln / Lichtbänder müssen mit geeigneten Umwehrungen, Überdeckungen oder Unterspannungen ausgeführt sein, die ein Durchstürzen von Beschäftigten verhindern. Für Arbeiten und Verkehrswege im Gefahrenbereich (Abstand $\leq 2,0$ m) von nicht durchtrittssicheren Lichtkuppeln und Lichtbändern im Bestand ist sicherzustellen, dass durch Absperrungen oder Abdeckungen ein Absturz verhindert wird. (§3a ArbStättV i.V.m. Anhang zur ArbStättV Nr. 2.1 und Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 2.1, Abs.7.1)
- 9.7 Die freie Bewegungsfläche am Bildschirmarbeitsplatz (Meisterbüro 2) muss mindestens 1,50 m² betragen. Ist dies aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, muss den Beschäftigten in der Nähe des Arbeitsplatzes eine mindestens 1,50 m² große Bewegungsfläche zur Verfügung stehen. Die Tiefe und die Breite der Bewegungsfläche für Tätigkeiten im Sitzen und Stehen müssen mindestens 1,00 m betragen. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV und Nrn. 1.2 und 3.1 Anhang der ArbStättV i.V.m. Nr. 5.1 ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen)
- 9.8 Die Fluchtweglänge muss möglichst kurz sein und darf für explosionsgefährdete Räume bis zu 20 m betragen. Die tatsächliche Lauflänge darf jedoch nicht mehr als das 1,5fache der Fluchtweglänge betragen.
- 9.9 Der Batterieraum / die Ladestation muss im Rahmen der zu beurteilenden Anlagenteile / Bereiche (Tabelle 3 - Explosionsschutzdokument) berücksichtigt bzw. ergänzt werden. (§ 5 Arbeitsschutzgesetz i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung).
- 9.10 Durch das evtl. Zerschlagen von Berstscheiben darf es zu keiner Gefährdung von Beschäftigten im Anlagenbereich kommen. (§ 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung i.V.m. TRBS 2152 Teil 4).
- 9.11 Der Einsatz von weiteren krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffen ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt auch wenn sich die Einstufung bisher eingesetzter Stoffe ändern sollte.

10 Schutz von Boden- und Grundwasser (Immissionsschutz)

*Zuständige Dienststelle für die Überwachung
Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Umweltschutz – Bodenschutz/Altlasten
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg*

- 10.1 Aufgrund vereinzelt auftretender, erhöhter Schadstoffgehalte im Boden muss für die Pfahlgründung ein Verfahren angewendet werden, das eine Verschleppung von Schadstoffen aus der Auffüllung durch die Kleischicht in den obersten Grundwasserleiter verhindert. Geeignet dafür sind z.B. Pfähle mit 60° Spitze.
- 10.2 Das Baugrundstück befindet sich in einem Gebiet, welches organische Weichschichten im Untergrund aufweist. Auch wenn die Mächtigkeiten dieser Schichten variieren und z.T. unter 2 Meter liegen, ist aus Vorsorgegründen das Gasbildungspotential zu berücksichtigen. Siehe www.hamburg.de/boden-altlasten/. Sollten präventiv keine Drainagesysteme vorgesehen sein, sind zur Überprüfung einer potenziellen Gasbildung Bodenluftuntersuchungen (Bohrlochverfahren) im Bereich des Baufeldes durchzuführen. Das Untersuchungskonzept ist mit der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Umweltschutz, U23 (Tel.: 040 / 42840-) abzustimmen.
- 10.3 Beim Nachweis von Methan und Kohlendioxid in kritischen Konzentrationen sind Sicherungsmaßnahmen (Dränagesysteme) an den Gebäuden zur Abwehr von Gefahren durch Bodengase vorzusehen. Das Dränagesystem muss folgende Sicherungs- und Entlastungsmaßnahmen beinhalten
- Kiesfilterschicht unterhalb des Gebäudes und vertikale Dränschicht zur Ableitung von evt. anstehenden Gasen. Die vertikale Dränschicht ist bis zur Geländeoberkante zu ziehen.
 - gasdichte Leitungsdurchführungen,
 - keine gefangenen Räume unterhalb der Sohle zur Sicherstellung der Gaswegsamkeit
- Werden bei den Bodenluftuntersuchungen keine Methangase und keine erhöhten Kohlendioxidgehalte nachgewiesen, sind keine bautechnischen Sicherungsmaßnahmen erforderlich.
- 10.4 Sollten während der Bauarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden (Verfärbung, Geruch), ist die Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Tel. 040/428 40 - zu benachrichtigen.
- 10.5 Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006). Siehe www.abfall.hamburg.de, Stichwort: "Mineralische Abfälle". Diese Regeln gelten nicht für Oberboden (z.B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist. Bei der Verwertung von Oberboden ist der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.
- 10.6 Es sind grundsätzlich alle Maßnahmen zu treffen, die eine Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser verhindern. Rohrleitungen und Behälter sind so auszulegen und anzuordnen, dass auch störungsbedingt keine unzulässigen Stoffaustritte auftreten können.

11 Gewässerschutz

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt und Energie

Amt für Immissionsschutz und Betriebe

Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, Referat Chemiebetriebe (IB 15)

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

- 11.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 11.1.1 Die Anlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen keine schädlichen Verunreinigungen und sonstige nachteilige Veränderungen des Grundwassers oder des Oberflächenwassers hervorgerufen werden können.
- 11.1.2 Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die zu einem frühzeitigen Erkennen von austretenden wassergefährdenden Stoffen führen, um Verunreinigungen der Gewässer und des Bodens rechtzeitig zu verhindern. Es ist sicherzustellen, dass ein Austreten bzw. Ausbreiten von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich verhindert wird und nicht in die Abwasseranlagen gelangen kann (z.B. durch Betriebsanweisung).
- 11.1.3 Austretende wassergefährdende Stoffe, sowie im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen Stoffen verunreinigt sein können, sind zurückzuhalten, unverzüglich zu entfernen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen, sofern eine Wiederverwertung nicht möglich ist.
- 11.1.4 Sind wassergefährdende Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, in eine nicht geeignete Abwasseranlage oder in das Grundwasser gelangt oder ist dieses zu vermuten, so ist dies der zuständigen Behörde und der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden.
- Meldepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, befüllt, instand setzt, reinigt oder prüft.
- 11.1.5 Anlagenkomponenten, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind auf Dichtheit der Anlagen und auf das Funktionieren von Sicherheitseinrichtungen hin zu überwachen. Die Zeitabstände und der Umstand der Eigenüberwachung sind in der Betriebsanweisung zu regeln.
- 11.1.6 Das Tanklager inkl. Abfüllplatz, beide Gebindelager, beide Wärmekammern, die Produktionsanlage sowie das Notstromaggregat, sind wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen (§1 Absatz 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - WasgefStAnIV).
- 11.1.7 Der Betreiber hat die amtlich bekannt gemachten Merkblätter „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
- 11.2 Das Dachflächenwasser darf nur dann unbehandelt in den Billbrookkanal eingeleitet werden, wenn die Oberflächen der Dachflächen kein Kupfer oder Zink enthalten.
- 11.3 An geeigneter Stelle in der betrieblichen Regenwasserkanalisation sind Sielschieber vorzusehen, um das Eintreten von wassergefährdenden Stoffen für den Fall eines Unfalls beim innerbetrieblichen Verkehr bzw. bei einem Austritt von Stoffen über die Entlastungsleitungen zu verhindern. Die Einbaustellen sind mit der zuständigen Dienststelle vor Errichtung abzustimmen. Die Bedienung der Sielschieber ist in einer Betriebsanweisung zu regeln.

- 11.4 Für die Kontrolle des Niederschlagswassers aus der Auffangwanne des Tanklagers vor Abpumpen in das Regenwassersiel ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, die auch die Sichtkontrolle der Tanks auf Beschädigung beinhaltet.

12 Abfall

*Zuständige Dienststelle:
Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg*

- 12.1 Die Mengen der entsorgten Abfälle sind unter Angabe von Abfallschlüsselnummer, Abfallbezeichnung, Abfallherkunft und Abfallverbleib in t/a tabellarisch darzustellen. Die jährliche Zusammenfassung der Abfalldaten ist jeweils bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres der zuständigen Dienststelle vorzulegen.
- 12.2 Der Betreiber hat für den Standort einen Abfallbeauftragten zu bestellen. Die Bestellung sowie ein Wechsel des Beauftragten ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.

III Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma Schill + Seilacher „Struktol“ GmbH hat mit Antrag vom 01.02.2016 die Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 des Anhangs 1 der 4. BImSchV entsprechen, durch Errichtung und Betrieb der Produktionsanlage „Fabrik 3“ auf dem Grundstück Liebigstraße 60 in 22113 Hamburg-Billbrook, Gemarkung Billbrook, Flurstücke 2455 und 2458 beantragt.

2 Genehmigungsbestand

Es handelt sich um eine Neugenehmigung, andere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen sind bisher nicht erteilt worden (siehe Formblatt 1/2).

3 Feststellungen zum Verfahren

3.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 des Anhangs 1 der 4. BImSchV entsprechen, bedarf der Genehmigung nach § 4 Abs.1 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3.2 Verfahrensentscheidung

Das beantragte Verfahren betrifft eine Anlage nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und ist dort in Spalte c mit der Verfahrensart „G“ aufgeführt. Zur Abgrenzung des Anlagenbegriffs im Sinne des Immissionsschutzrechtes ist § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV maßgeblich. Danach erstreckt sich das Genehmigungserfordernis einer Anlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der genannten Vorschrift auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, das förmliche Verfahren anzuwenden. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Nach § 3 der 4. BImSchV werden Anlagen, die nach Artikel 10 der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) unterliegen, hinsichtlich den Anforderungen dieser Richtlinie geprüft und genehmigt. Im Anhang 1 der 4. BImSchV sind die „IED-Anlagen“ mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet. Die beantragte Anlage trägt gemäß 4. BImSchV eine „E“ Kennzeichnung und unterliegt damit zusätzlich den Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie (IED)⁵.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Der Antrag vom 01.02.2016 wurde viele Male ergänzt, zuletzt am 16.03.2017. Mit der Ergänzung vom 27.07.2016 war der Antrag so vollständig, dass das Genehmigungsverfahren eingeleitet werden konnte.

Da die Antragstellung nach dem 07.01.2014 erfolgt ist, ist nach § 25 (2) der 9. BImSchV⁶ die Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand erforderlich. Dieser ist den Antragsunterlagen beigefügt.

3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der geplanten Errichtung und dem Betrieb der Fabrik 3 war zu prüfen, ob es sich hierbei um ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, für welches gemäß den §§ 3 b bis 3 f UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Prüfung im Einzelfall gemäß § 3c UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis wurde am 26.04.2016 im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

3.4 Öffentliche Bekanntmachung

Die Behörde für Umwelt und Energie hat das Vorhaben, den Zeitraum und die Orte der Auslegung der eingereichten Antragsunterlagen und den Beginn des Erörterungstermins am 09.08.2016 im Amtlichen Anzeiger, auf der eigenen Internetseite sowie im Hamburger Abendblatt und in der Hamburger Morgenpost öffentlich bekannt gemacht.

3.5 Auslegung

Die eingereichten Antragsunterlagen wurden vom 15.08.2016 bis 14.09.2016 in den nachfolgend genannten Dienstgebäuden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt (§ 10 der 9. BImSchV):

- Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Neuenfelder Straße 19, Zimmer F.04.305, 21109 Hamburg
- Bezirksamt Hamburg- Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Klosterwall 6 (Block C), Raum 200, 20095 Hamburg

⁵ Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen

⁶ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 3 Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973)

3.6 Beteiligung anderer Behörden

In dem nach § 10 BImSchG durchgeführten Genehmigungsverfahren wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen folgender Behörden und Dienststellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt:

- Bezirksamt Hamburg-Mitte, Bauprüf Abteilung
- BIS – Feuerwehr (F04)
- BGV – Amt für Verbraucherschutz: Produkt- und Anlagensicherheit (V2)
- BGV – Amt für Arbeitsschutz: Arbeitnehmerschutz (V3)
- BUE – Amt für Immissionsschutz und Betriebe: Grundstücksentwässerung (IB31)
- BUE – Amt für Immissionsschutz und Betriebe: Störfallvorsorge (IB11)
- BUE – Amt für Immissionsschutz und Betriebe: Lärmmessstelle (IB 21)
- BUE – Amt für Umweltschutz: Wasserwirtschaft (U1)
- BUE – Amt für Umweltschutz: Bodenschutz/Altlasten (U2)

Diese Behörden und Dienststellen haben das beantragte Vorhaben anhand der Antragsunterlagen aus der Sicht ihrer jeweiligen Fachbelange geprüft und der Genehmigungsbehörde - soweit erforderlich - Bedingungen, Auflagen sowie Vorbehalte und Hinweise aufgegeben.

Die Beteiligung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Amt für Bauordnung und Hochbau, Prüfstelle für Baustatik (ABH 32) wird nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen erfolgen.

3.7 Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

3.8 Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin fand nicht statt, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden. Die Absage des Erörterungstermins wurde am 18. Oktober 2016 im Amtlichen Anzeiger Nr. 83 bekannt gemacht.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung

Die vorläufige Beurteilung des beantragten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde sowie die am Genehmigungsverfahren beteiligten Dienststellen hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage (Bauabschnitt 1 und Bauabschnitt 2) keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegenstehen. Diese Gesamtbeurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen ergeht unter dem Vorbehalt der späteren Detailprüfung sowie der Änderung der Sach- oder Rechtslage.

Die Prüfung hat weiterhin ergeben, dass bei Einhaltung der im Abschnitt II festgelegten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen nach § 6 i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vorliegen.

4.1 Sicherheitsabstände

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Fabrik 3 übertrifft die Menge der am Standort zusammen mit den Fabriken 1 und 2 vorhandenen gefährlichen Stoffe im Sinne von § 2 Nr. 1 StörfallV den Schwellenwert der Spalte 4 der Stoffliste zu Anhang I der StörfallV, so dass es sich bei dem Standort um einen Betriebsbereich mit Grundpflichten handelt. Der Betreiber hat ein Gutachten zum angemessenen

Sicherheitsabstand gem. KAS 18 mit den Antragsunterlagen eingereicht. Das Gutachten wurde im Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde geprüft. Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstand von 62 m befinden sich keine schutzbedürftigen Gebiete.

4.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Fabrik 3 um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers grundsätzlich möglich ist, war gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen. Dieser wurde mit den Antragsunterlagen eingereicht und im Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde geprüft.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Bedingungen und Auflagen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik bzw. dem Einsatz der besten verfügbaren Technik (BVT).

5.1 Zu II/6 Immissionsschutz

Die geforderte Schornsteinhöhe von 22 m über der Geländeoberkante für TNV und Thermalölanlage ergibt sich aus dem Schornsteinhöhengutachten S150110-01 vom 20.01.2016 der Fa. GICON, das in den Antragsunterlagen enthalten ist. Das Gutachten wurde von der Genehmigungsbehörde geprüft, die Ergebnisse sind plausibel und nachvollziehbar.

Hinsichtlich notwendiger Begrenzungen der Emissionen luftverunreinigender Stoffe werden die nach der TA-Luft anzuwendenden Werte festgesetzt, wobei nach entsprechender Entscheidung des Bundesministeriums für Umwelt zu berücksichtigen war, dass der in der TA-Luft dargestellte Stand der Technik sich seit deren Erlass am 24. Juli 2002 fortentwickelt hat und für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen und Stoffgruppen im industriellen Umfang andere Grenzwertfestsetzungen zu erfolgen haben.

Diese liegen der Genehmigungsbehörde jetzt als Vollzugsempfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vor, berücksichtigen die Vorgaben und Emissionsbandbreiten des BVT-Merkblattes „Herstellung organischer Feinchemikalien“ und sind insbesondere für die Errichtung von Neuanlagen und im Änderungsgenehmigungsverfahren maßgeblich.

Zwar ist für den hier maßgeblichen Anlagentypus entsprechend der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV „Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen“ die Anwendung der genannten Vollzugsempfehlung nicht zwingend, da deren Geltungsbereich andere Anlagentypen aus der Rubrik 4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV umfasst. Da sich die Anlagen für die Abluftverbrennung von den hier beantragten Produktionsanlagen aber grundsätzlich nicht von denen für andere Feinchemikalien unterscheiden, sind die Vollzugsempfehlungen nach notwendigem Ermessen auch im vorliegenden Fall bei der Ermittlung des Standes der Technik zu berücksichtigen.

In Übereinstimmung mit den o.g. Vollzugsempfehlungen entspricht hinsichtlich organischer Stoffe, ausgenommen staubförmige Stoffe, die Begrenzung der Massenkonzentration von 20 mg/m³ im Abgas dem derzeitigen Stand der Technik

für regenerative Nachverbrennungsanlagen; eine weitergehende Minderung des Wertes auf 5 mg/m³ ist nur für thermische oder katalytische Nachverbrennungsanlagen anzuwenden.

Die gleichen Überlegungen sind hinsichtlich des Emissionsgrenzwertes für Stickstoffoxide anzustellen; auch hier kann der für thermische oder katalytische Nachverbrennungsanlagen vorgesehene Wert von 50 mg/m³ durch eine Regenerative Thermische Abluftverbrennungsanlage nicht erreicht werden. Der Wert von 0,10 g/m³ entspricht dem in der TA-Luft von 2002 festgeschriebenen Wert für thermische oder katalytische Verbrennungsanlagen und spiegelt den derzeitigen Stand der Technik für Regenerative Thermische Abluftverbrennungsanlagen wieder.

Die Begrenzungen für Kohlenmonoxid sind nach den Vorgaben von Nr. 5.2.4 TA-Luft mit 0,10 g/m³ an die Emissionsbegrenzung für die Stickstoffoxide gekoppelt.

Der festgesetzte Staubwert von 5 mg/m³ entspricht den Vorgaben der o.g. Vollzugsempfehlungen.

Die Begrenzung für Chlorwasserstoff, die aufgrund des Einsatzes von [REDACTED] festgesetzt wird, wird aufgrund der o.g. Vollzugsempfehlungen auf 10 mg/m³ festgelegt. Dieser Grenzwert kann nach dem Stand der Technik mit einer Regenerativen Thermischen Abluftverbrennungsanlage erreicht werden.

Bei Einsatz von chlorierten Kohlenwasserstoffen ([REDACTED]) ist die Entstehung von Dioxinen/Furanen möglich. Der festgesetzte Grenzwert entspricht der TA Luft 2002. Die Mitteilung des ersten Einsatzes von [REDACTED] sowie die Überprüfung der Emissionsgrenzwerte für Chlorwasserstoff und Dioxinen/Furanen beim ersten Einsatz wurden beauftragt, da aufgrund der Absatzbedingungen ein durchgehender Einsatz nicht geplant ist.

Die Eignung der Regenerativen Thermischen Abluftverbrennungsanlage für die Abluft, die siliziumorganische Verbindungen enthält (bei der Oxidation entsteht festes Siliziumdioxid) ist nicht zweifelsfrei erwiesen. Aufgrund von Ablagerungen, Verglasung etc. kann es beim Betrieb zu nicht quantifizierbaren Ausfallzeiten der Anlage kommen. Nebenbestimmung II 6.18 regelt daher das geregelte Abfahren der Reaktoren sowie das Betriebsverbot der Produktionsanlagen ohne laufende RNV. Ausfälle ebenso wie Umschalten der Anlage auf den Bypass-Betrieb sind zu registrieren und regelmäßig der BUE zu melden.

5.2 Zu II/6 Lärmschutz

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um den Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des BImSchG sicherzustellen. Dies ist vorbehaltlich besonderer Regelungen gewährleistet, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten den Immissionsrichtwert (IRW) nicht überschreitet (Nr. 3.2.1 Absatz 1 TA Lärm i. V. m. Nr. 6.1 TA Lärm).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das Fachgutachten „Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb der Produktionsanlage „Fabrik 3“ am Standort Hamburg, Liebigstraße – Antrag auf Teilgenehmigung 1: Errichtung und Betrieb des Produktionsgebäudes inkl. Nebenanlagen sowie des Tanklagers – der Schill+Seilacher „Struktol“ GmbH“, GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, Ber.-Nr. M150110-02-A1 vom 31.05.2016 vorgelegt. Das Gutachten ist nachvollziehbar und plausibel.

Die Zuordnung der Immissionsrichtwerte zu den maßgeblichen Immissionsorten der Ziffer 6.20.1 ergab sich aus Festlegungen in Bebauungsplänen. Sofern keine Festsetzungen bestehen, wurde die Zuordnung entsprechend der Schutzbedürftigkeit beurteilt.

Schalltechnisch wurden die geplanten genehmigungsbedürftigen Anlagenteile (Produktionsgebäude mit 6 Reaktorstellplätzen und Produktionskapazität von 22.000 t/a (Zwischen- und Endprodukte) inkl. aller erforderlicher Nebenanlagen sowie Umschlags- und Bereitstellungsflächen, Tanklager inkl. Tanktasse und Ladefläche, innerbetriebliche Transportwege) so konzipiert, dass die Beurteilungspegel der von der beantragten Anlage ausgehenden Zusatzbelastung die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Damit ist nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 6 TA Lärm kann in diesem Fall auf die Bestimmung der Vorbelastung verzichtet werden.

Für Immissionsorte, an denen die prognostizierten Beurteilungspegel mehr als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegen – die sich also außerhalb des Einwirkungsbereiches nach Nr. 2.2 TA Lärm der Anlage befinden - wurden keine Immissionsrichtwerte festgelegt.

Aufgrund der weit unterhalb der Immissionsrichtwerte prognostizierten Beurteilungspegel wurde auf eine Messung der Geräuschimmissionen nach Inbetriebnahme verzichtet. Eine Messung soll durch die zuständige Behörde angeordnet werden, wenn der Verdacht auf Überschreitung der Immissionsrichtwerte vorliegt, z.B. aufgrund von Anliegerbeschwerden.

5.3 Zu II/7 Anlagensicherheit

Die Fabrik 3 fällt in den Anwendungsbereich der StörfallV. Wegen der beantragten Lagermengen, die zusammen mit den Lagermengen der bestehenden Fabriken 1 und 2 am Standort die Mengenschwellen des Anhangs I, Spalte 4 der StörfallV überschreiten, sind die Grundpflichten zu erfüllen. Die in Tabelle 14.1 der Antragsunterlagen für die bestehenden Anlagen Fabrik 1 und 2 genannten Mengen der Störfallstoffe sind zu hoch angegeben und beinhalten schon eine geplante Erhöhung der Lagermengen in Fabrik 1, für die ein separater Genehmigungsantrag eingereicht wurde. Auch ohne die geplante Erhöhung der Stoffmengen in Fabrik 1 werden die Mengenschwellen des Anhangs I Spalte 4 der StörfallV überschritten, so dass dennoch ein Betriebsbereich vorliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass aus den zu hoch dargestellten Mengen in Tabelle 14.1 keine Genehmigung für die Erhöhung der Lagermengen in Fabrik 1 resultiert. Die Erhöhung der Lagermengen in Fabrik 1 kann erst nach Genehmigung des Vorhabens in Fabrik 1 realisiert werden.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen nach Ziffer 7 resultieren aus dem Prüfergebnis der zuständigen Behörde sowie der „Sachverständigen Stellungnahme zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach den §§ 3 und 4 der Störfall-Verordnung“ (Anhang 14-4 der Antragsunterlagen).

Der Betreiber hat den überwiegenden Teil der Anlage, insbesondere die Reaktoren anhand einer exemplarischen Reaktion, mit einer systematischen Gefahrenanalyse untersucht. Exotherme Reaktionen wurden anhand von Leitreaktionen kalorimetrisch untersucht und gemäß TRAS 410 betrachtet. Den Antragsunterlagen ist weiterhin die Stellungnahme eines Sachverständigen nach § 29b BImSchG beigefügt, die den sicheren Betrieb unter Einhaltung von Auflagen bescheinigt. Diese Auflagen wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat somit ergeben, dass in Fabrik 3 der Stand der Sicherheitstechnik im Sinne des § 3 Abs. 4 StörfallV eingehalten wird. Die Umsetzung der geforderten Auflagen muss vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG überprüft und bescheinigt werden.

In dem Sachverständigengutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes wurde gemäß KAS 18 der gesamte Betriebsbereich berücksichtigt. Dabei wurden

die relevanten Chemikalien, die maximal vorhandenen Stoffmengen, die Lager- und Einsatzorte sowie die sicherheitsrelevanten Anlagenteile im gesamten Betriebsbereich mit einbezogen. Die Daten für die Fabrik 3 wurden entsprechend dem Planungsstand den Planungsunterlagen (Stand: 25.11.2015) entnommen.

5.4 Zu II/10 Schutz von Boden und Grundwasser

Das Bauvorhaben befindet sich auf den Altlastverdachtsflächen 7234-008/00 (Metallverarbeitung, Herstellung und Lagerung von organischen Stoffen) und 7234-018/03 (Spülfeld). Außerdem werden dort organische Weichschichten mit Gasbildungspotenzial angetroffen.

Zum Schutz gegen eine Verschleppung von Schadstoffen durch die Kleischicht aufgrund der geplanten Pfahlgründung und für eine ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Aushubmaterials bei den Bauarbeiten wurden die zugehörigen Inhalts- und Nebenbestimmungen erlassen.

5.5 Zu II/11.1 Gewässerschutz

Die Ausführungen der geplanten VAWS-Anlagen wurden bzgl. Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) sowie der Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (DWA-A 785 und DWA-A 786) und der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRüRL) geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die geplanten VAWS-Anlagen den Anforderungen der genannten Vorschriften genügen.

5.6 Zu II/12 Abfall

Am Standort fallen mehr als 100 t/a gefährliche Abfälle an. Gem. § 2 (1) Nr. 1 aa) der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) müssen Betreiber von Anlagen der Nummer 4 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen, einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten bestellen. Auf Antrag kann auch ein nicht betriebsangehöriger Beauftragter gestattet werden, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nicht gefährdet wird. Diese Regelung gilt ab dem 01.06.2017.

IV Hinweise

- 1 Hinweis zu Abschnitt II Ziffer 2 für aufschiebende Bedingungen:
Bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen bleibt die jeweils mit der Genehmigung gewollte Rechtsfolge in der Schwebe, d.h. die Genehmigung zum Betrieb der Anlage darf erst genutzt werden, wenn die aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind.
Eine Inbetriebnahme vor Erfüllung der aufschiebenden Bedingung erfolgt daher ohne Genehmigung und kann nach § 20 Abs. 2 BImSchG unterbunden werden. Der unerlaubte Betrieb ist außerdem nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar, wobei der nachträgliche Eintritt der Bedingung den Rechtsverstoß nicht beseitigt.
- 2 Diese Teilgenehmigung nach den §§ 4, 8 BImSchG schließt aufgrund von § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Darüber hinaus beinhaltet diese Teilgenehmigung keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

- 3 Falls die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb der Anlage geändert werden soll (z.B. wenn Betriebseinheiten erweitert, andere Einsatzstoffe eingesetzt oder die Abluft verändert werden soll) und sich diese Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken kann, muss, mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, die beabsichtigte Änderung der Behörde schriftlich angezeigt werden (§ 15 Abs.1 BImSchG). Damit die Behörde prüfen kann, ob für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung erforderlich ist, müssen dieser Anzeige die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen) beigelegt werden.
- 4 Der Betreiber ist verpflichtet, eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage unter Angabe des Zeitpunktes dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).
- 5 Bei der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage sind die einschlägigen Vorschriften (s. Anhang 2) sowie der Stand der Sicherheitstechnik zu beachten und einzuhalten.
- 6 Insbesondere folgende unmittelbar geltende Verordnungen sind bei Betrieb und Errichtung der Anlage zu beachten:
 - 6.1 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen).
Die Thermalölanlage ist gemäß § 15 1. BImSchV wiederkehrend überwachen zu lassen.
 - 6.2 11. BImSchV (Emissionserklärungsverordnung).
Für diese Anlagen ist zusammen mit den vorhandenen Anlagen gemäß § 27 BImSchG in Verbindung mit dieser Verordnung eine Emissionserklärung abzugeben.
 - 6.3 12. BImSchV (Störfallverordnung).
Fabrik 3 unterliegt zusammen mit den vorhandenen Fabriken 1 und 2 den Grundpflichten der Störfallverordnung.
 - 6.4 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV)
Hier insbesondere:
 - Die VAWS-Anlage ist spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. (§1 Absatz 2 Nr. 2 WasgefStAnIV)
- 7 Bei einem Betreiberwechsel sind gemäß § 52b BImSchG dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe mitzuteilen, wer die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage i. S. v. § 5 BImSchG wahrnimmt.
- 8 Zur weiteren Information bzgl. der Löschwassermengen stehen die Hamburger Wasserwerke, Techn. Kundenberatung, Tel. (040) 78 88 0, zur Verfügung.
- 9 Die Entwässerung des Grundstückes wurde in einem Genehmigungsverfahren nach § 62 HBauO (Gz.:M/BP/00016/2016) geprüft. Außerdem gibt es ein wasserrechtliches Verfahren, in dem eine wasserrechtliche Erlaubnis (Erlaubnisnummer 2/3 AI 71) beantragt wurde. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde bereits in Aussicht gestellt.

- 10 Die Genehmigung des Sielanschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen nach § 7 HmbAbwG wurde in dem Genehmigungsverfahren nach § 62 HBauO (Gz.:M/BP/00016/2016) erteilt. Für die beiden Einleitungsbauwerke wurde eine Drosselung der Einleitmengen auf je 29 l/s (insgesamt 58 l/s) festgelegt.
- 11 Der Überflutungsnachweis ist nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen erstellt worden. Die angenommene Regenspende entspricht nicht den in Hamburg üblicherweise anzusetzenden Regenereignissen. Sicherheitsrelevante Beeinträchtigungen auf das Gebäude sind durch die Abweichung von den a.a.R.d.T. nicht erkennbar; unmittelbare Auswirkungen auf Nachbargrundstücke werden nicht befürchtet. Aus diesen Gründen wurde in diesem Fall auf eine Nachbesserung der Antragsunterlagen und weitere Maßnahmen zum Überflutungsschutz verzichtet.
- 12 Der zuständigen Behörde ist die Dichtheit der im Erdreich neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen vor der erstmaligen Inbetriebnahme unaufgefordert nachzuweisen (Dichtheitsnachweis). Von dieser Nachweispflicht sind die Abwasseranlagen für die Ableitung für nicht nachteilig verändertes Niederschlagswasser ausgenommen, wenn sie nicht an ein Misch- oder Schmutzwassersiel angeschlossen sind und nicht im Zusammenhang mit Anlagen nach § 21 Anlagenverordnung sowie Anlagen zur Löschwasserrückhaltung stehen (§ 17b HmbAbwG).
- Der Dichtheitsnachweis besteht aus einem Prüfbericht und einem Lageplan, in dem die geprüften und als dicht nachgewiesenen Grundstücksentwässerungsanlagen dargestellt sind. Der Dichtheitsnachweis kann auch elektronisch, über die auf der Internetseite „www.hamburg.de/abwasser/formulare“ genannte E-Mail-Adresse, eingereicht werden. Als Prüfbericht kann der auf der o.g. Internetseite bereit gestellte Vordruck P verwendet werden.
- Der Dichtheitsnachweis wird nur anerkannt, wenn die Prüfungen zum Nachweis der Dichtheit von einem nach § 13b Absatz 1 HmbAbwG anerkannten Fachbetrieb durchgeführt wurden.
- 13 Dichtheitsprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 17 b HmbAbwG sowie das Errichten, Ändern und Beseitigen von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb und unterhalb von Gebäuden und Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. Kleinkläranlagen, Fettabscheider und Abscheider für Leichtflüssigkeiten) innerhalb und außerhalb von Gebäuden dürfen gemäß § 13 Abs. 3 HmbAbwG nur von nach § 13 b HmbAbwG anerkannten Fachbetrieben, die das Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsorganisation führen, ausgeführt werden.
- 14 Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).
- 15 Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".
- 16 Das Betriebsgelände ist aufgrund seiner Belegenheit in Billbrook im Rahmen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM -RL) in einem ersten Schritt als Risikogebiet im Tidebereich der Elbe eingestuft worden, welches bei einem extremen Ereignis des Sturmfluthochwassers betroffen sein kann. Die Bestimmung

zum Risikogebiet zieht zunächst keine weiteren Konsequenzen nach sich. In einem zweiten Schritt wurden bis Dezember 2013 für derartige Risikogebiete so genannte Gefahren- und Risikokarten erstellt. Auf diesen Karten ist dargestellt, welche Flächen bei ausgewählten Hochwasserszenarien überflutet werden. Die Hochwasser-Risiko-Gebietskarte ist unter dem Link www.hamburg.de/gefahren-risiko-karten einzusehen. Der gefährdete Bereich ist insbesondere seit der Sturmflut 1962 durch öffentliche Hochwasserschutzanlagen gesichert; der derzeitige Bemessungswasserstand liegt bei 7,30 m. Trotzdem ist dieser Bereich gemäß WHG als Risikogebiet einzustufen, da ein Versagen der Anlagen nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann.

- 17 Die Änderungen der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde. (§ 18 Abs.1 BetrSichV)
- 18 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Schutzeinrichtungen
 - sicher in Position gehalten werden,
 - die Eingriffe, die für den Einbau oder den Austausch von Teilen sowie für Instandhaltungsarbeiten erforderlich sind, möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen,
 - keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
 - nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können.
- 19 Betankungsvorgänge sind zu überwachen.
- 20 Genehmigungsunterlagen, Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Unterlagen können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden, müssen aber jederzeit einsehbar sein. (§ 17 (1) BetrSichV)
- 21 Für den Fall von widersprüchlichen Aussagen in den aufgeführten Antragsunterlagen, die aufgrund der Vielzahl der Ergänzungen erfolgt sein können, gilt jeweils die Unterlage mit dem aktuelleren Revisionsdatum.

V Gebühren

Dieser Genehmigungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Für die Gebührenschlussabrechnung sind dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe umgehend nach der betriebsfertigen Herstellung die tatsächlich entstandenen Kosten auf dem beigefügten Formblatt mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.

■■■■■■■■■■

Anhänge:

Anhang 1: Auflistung der Antragsunterlagen

Anhang 2: Einschlägige Vorschriften und anerkannte Regeln der Technik

Anhang 1

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Dokumenten-Nr.	Stand
1	Antrag, S. 1-5		15.07.16
1.1	Antragsgegenstand		
1.2	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse		
1.3	Ausgangszustandsbericht		
Anhang 1-1	Formblätter		
	Formblatt 1.1	FB 1.1	30.03.16
	Formblatt 1.2	FB 1.2	20.01.16
	Formblatt 1.3	FB 1.3	30.03.16
	Formblatt 1.4	FB 1.4	20.01.16
	Formblatt 1.5	FB 1.5	20.01.16
Anhang 1-2	Ausgangszustandsbericht		30.03.16
2	Inhaltsverzeichnis, S. 1-14		04.08.16
3	Kurzbeschreibung des Vorhabens und allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen und Schutzmaßnahmen, S. 1-7		01.06.16
Anhang 3-1	Topographische Karte	x-ZZ-04-0501-00	20.01.16
Anhang 3-2	Werksplan	x-TKL-04-3050-01	30.03.16
Anhang 3-3	Grundfließbild	x-ZZ-04-0600-01	30.03.16
4	Standort und Umgebung der Anlage, S.1-4		30.03.16
Anhang 4-1	Auszug aus topographischer Karte	x-ZZ-04-0500-00	10.11.15
Anhang 4-2	Schutzgebietskarte	x-ZZ-04-0501-00	10.11.15
Anhang 4-3	Lageplan Bestand und Planung	x-ZZ-04-0707-00	18.12.15
5	Bauvorlagen		
5a	Bauvorlagen		
Anhang 5a-1	Aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster	x-ZZ-04-0700-00	22.02.16
Anhang 5a-2	Bauantrag (Ordner 3 und 4)		
5.1.1	Bebauungsplan Billbrook 5 vom 18. Juli 2005		18.07.05
5.1.2	Bescheinigung über Eintragungen in das Baulastenverzeichnis		21.05.15
5.1.3	Stellungnahme Gefahrenerkundung/ Luftbildauswertung Kampfmittelverdacht (GEVK)		31.08.15
5.1.4	Nachweis Bauvorlageberechtigung		10.03.15
5.2	Bauantragsformulare		
	Antrag		25.01.16
	Berechnung zum Maß der baulichen Nutzung		25.01.16
	Betriebsbeschreibung für Arbeitsstätten		25.01.16
5.2.6	Baubeschreibung Entwässerungsanlagen		18.05.16
5.2.7	Angaben zur Erfüllung des Erneuerbar-Energie-Wärmegesetzes		25.01.16
5.2.8	Stellplatznachweis		25.01.16
5.2.9	Gebühren		25.01.16
5.2.10	Statistischer Erhebungsbogen		25.01.16
5.2.11	Abweichungsanträge nach §69 HBauO für:		10.06.16

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Dokumenten-Nr.	Stand
	<ul style="list-style-type: none"> - das Unterschreiten der nordwestlichen Abstandsfläche des Tanklagers - das Unterschreiten der nordwestlichen Abstandsfläche des Vordaches des Tanklagers - die Herstellung des 2. Rettungswegs aus den Obergeschossen über eine Außentreppe - den Verzicht auf die feuerhemmende Ausführung der tragenden Teile der notwendigen Treppe im Sekundärkreislauf und in der Haustechnik - den Verzicht auf die Herstellung eines notwendigen Treppenraumes im Sekundärkreislauf und in der Haustechnik 		
5.2.11	Abweichungsanträge nach § 69 HBauO für: <ul style="list-style-type: none"> - das Unterschreiten der nördlichen Abstandsfläche des Produktionsgebäudes - das Unterschreiten der Abstandsfläche des N2-Tanks - die Herstellung des 2. Rettungsweges aus dem Aufenthaltsraum 		04.08.16
5.3.1	Baubeschreibung/Erläuterungsbericht, S. 1-38 inkl. 6 Anlagen	x-ZZ-4-8050-04	04.08.16
5.3.2	Nachweise für Stellplätze und Fahrradplätze, S. 1-22 inkl. 5 Anlagen	x-ZZ-4-8041-01	26.01.16
5.4	Pläne		
	Abstandsflächenplan	15081-V2-2	25.01.16
	Lageplan. Bestand und Planung 1. Bauabschnitt	x-ZZ-04-0707-00	25.01.16
	Lageplan Medien. Bestand und Planung 1. Bauabschnitt	x-ZZ-04-0708-00	25.01.16
	Lageplanentwässerung Bestand und Planung 1. Bauabschnitt	x-ZZ-04-0709-03	27.04.16
	Lageplan Medien Bestand	x-ZZ-04-0710-00	20.01.16
	Schematischer Lageplan zur Flächenzuordnung Regenwasser Planung 1. und 2. Bauabschnitt	x-ZZ-04-0804-02	25.04.16
	Schematischer Lageplan zur Flächenzuordnung Regenwasser Planung 1. Bauabschnitt	x-ZZ-04-0805-00	22.02.16
	Produktionsgebäude Grundriss Ebene ±0.00 1. Bauabschnitt	x-PRG-04-3101-01	10.06.16
	Produktionsgebäude Grundriss Ebene ±3.42m / +4.32m 1. Bauabschnitt	x-PRG-04-3102-01	10.06.16
	Produktionsgebäude Grundriss Ebene +6.30m 1. Bauabschnitt	x-PRG-04-3103-01	10.06.16
	Produktionsgebäude Grundriss Ebene +9.90m / +11.70m 1. Bauabschnitt	x-PRG-04-3104-01	10.06.16
	Produktionsgebäude Dachdraufsicht 1. Bauabschnitt	x-PRG-04-3105-01	10.06.16

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Dokumenten-Nr.	Stand
	Produktionsgebäude Schnitt A-A 1. Bauabschnitt	x-PRG-04-3201-00	25.01.16
	Produktionsgebäude Schnitt B-B 1. Bauabschnitt	x-PRG-04-3202-00	25.01.16
	Produktionsgebäude, Perspektiven F3 Umgebung, 1. Bauabschnitt	x-PRG-05-3300-00	30.09.16
	Produktionsgebäude Ansicht Süd 1. Bauabschnitt	x-PRG-04-3301-00	20.01.16
	Produktionsgebäude Ansicht Ost 1. Bauabschnitt	x-PRG-04-3302-01	10.06.16
	Produktionsgebäude Ansicht Nord 1. Bauabschnitt	x-PRG-04-3303-00	20.01.16
	Produktionsgebäude Ansicht West 1. Bauabschnitt	x-PRG-04-3304-00	25.01.16
	Produktionsgebäude Grundriss Ebene ±0.00 Entwässerung	x- PRG-04-4101-00	21.04.16
	Produktionsgebäude Grundriss Ebene +3.42m / +4.32m Entwässerung	x- PRG-04-4102-00	21.04.16
	Produktionsgebäude Grundriss Ebene +6,30 Entwässerung	x- PRG-04-4103-00	21.04.16
	Produktionsgebäude Grundriss Ebene +9.90m / +11.70m Entwässerung	x- PRG-04-4104-00	21.04.16
	Produktionsgebäude Dachdraufsicht Entwässerung	x- PRG-04-4105-00	21.04.16
	Produktionsgebäude Schema Abwasser	x- PRG-04-4121-00	21.04.16
	Produktionsgebäude Schema Regenwasser	x- PRG-04-4122-00	21.04.16
	Produktionsgebäude RLT-Anlage LP1 - Lüftung Produktion Eb. 0,00m; Regallager 1-6	x- PRG-04-4301-00	20.01.16
	Produktionsgebäude RLT-Anlage LP2- Lüftung Produktion Eb. 6,30m und Ebene 11,70m	x- PRG-04-4302-00	20.01.16
	Produktionsgebäude RLT-Anlage LP3- Teilklimatisierung Büro- und Sozialbereiche Ebene 6,30m	x- PRG-04-4303-00	20.01.16
	Produktionsgebäude RLT-Anlage LP4- Kühl Lüftung / Frostschutz Heizraum Thermalölanlage	x- PRG-04-4304-00	20.01.16
	Produktionsgebäude RLT-Anlage LP5- Kühl Lüftung / Frostschutz Sekundärkreislauf Thermalölanlage	x- PRG-04-4305-00	20.01.16
	Produktionsgebäude RLT-Anlage LP6- Kühl Lüftung / Frostschutz Notlüftung Kältemaschinenraum	x- PRG-04-4306-00	20.01.16
	Produktionsgebäude RLT-Anlage LP7- EMSR-Raum	x- PRG-04-4307-00	20.01.16
	Produktionsgebäude RLT-Anlage LP8 -MS-/NS-Schaltraum	x- PRG-04-4308-00	20.01.16
	Produktionsgebäude RLT-Anlage LP9 - Technik / E-Technik	x- PRG-04-4309-00	20.01.16
	Produktionsgebäude RLT-Anlage LP10 - Ladestation Schubmastenstapler	x- PRG-04-4310-00	20.01.16
	Produktionsgebäude RLT-Anlage LP11 - Batterieraum Si-Behandlung	x- PRG-04-4311-00	20.01.16
5.5	Nachweise und Gutachten		
	Baugrundgutachten Produktionsgebäude, S. 1-26 sowie Tabellen und 4 Anlagen	821-1114-be03-1600404-tsta_Rev01	04.04.16
	Brandschutznachweis , S. 1-60		27.01.16

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Dokumenten-Nr.	Stand
	EnEV-Nachweis Produktionsgebäude, S. 1-54		25.01.16
	Standsicherheitsnachweis		Wird nachgereicht
5b	Grundstücksentwässerung, Seiten 1-6		04.08.16
Anhang 5b-1	Formblätter		
	Formblatt 5.1	FB 5.1	18.05.16
	Formblatt 5.2	FB 5.2	18.05.16
	Formblatt 5.3	FB 5.3	18.05.16
Anhang 5b-2	Lagepläne		
	Lageplan Entwässerung und Bestand	x-ZZ-04-0709-05	03.08.16
	Schematischer Lageplan zur Flächenzuordnung Regenwasser 1. und 2. Bauabschnitt	x-ZZ-04-0804-02	25.04.16
	Schematischer Lageplan zur Flächenzuordnung Regenwasser 1. Bauabschnitt	x-ZZ-04-0805-00	22.02.16
Anhang 5b-3	Bemessungsrechnung anfallendes Regenwasser		20.01.16
Anhang 5b-4	Sielanschlussantrag		
	Formular		18.05.16
	Textliche Erläuterungen, S. 1-8 sowie mitgeltende Unterlagen	x-ZZ-04-8071-02	04.08.16
6	Natur-, Arten- und Landschaftsschutz		20.01.16
7	Anlagen- und Betriebsbeschreibung, S. 1-37		28.02.17
Anhang 7-1	Formblätter		
	Formblatt 7.1	FB 7.1	20.01.16
	Formblatt 7.2	FB 7.2	01.06.16
Anhang 7-2	Stofffließschemata für die Reaktoren R301 bis R306, S. 1-12		20.01.16
Anhang 7-3	Verfahrensfleißbilder		
	Verfahrensfleißbild allgemein BE 101	x- PRG-03-1090-00	01.06.16
	Fließbild Synthese R301	x- PRG-03-1000-02	01.06.16
	Fließbild Synthese R302	x- PRG-03-1001-02	01.06.16
	Fließbild Synthese R303	x- PRG-03-1002-02	01.06.16
	Fließbild Synthese R304	x- PRG-03-1003-02	01.06.16
	Fließbild Synthese R305	x- PRG-03-1004-02	01.06.16
	Fließbild Synthese R306	x- PRG-03-1005-02	01.06.16
	Fließbild Heizkühlkreisläufe R301-R306	x- PRG-03-1006-00	20.01.16
	Fließbild Lösungsmittelverteilung	x- PRG-03-1007-00	20.01.16
	Fließbild Thermalölkreislauf	x- PRG-03-1008-00	20.01.16
	Fließbild Weichwasseranlage A305	x- PRG-03-1009-00	25.01.16
	Fließbild Kaltwassererzeugung	x- PRG-03-1010-00	25.01.16
	Fließbild Druckluftversorgung	x- PRG-03-1011-00	20.01.16
	Fließbild Kaltwasserverteilung	x- PRG-03-1014-00	20.01.16
	Fließbild Stickstoff	x- PRG-03-1015-00	20.01.16
	Fließbild Stoff- und Energieverteilung	x- PRG-03-1016-00	25.01.16
	Fließbild Abluftbehandlung	x- PRG-03-1017-01	23.03.16
	Fließbild lokale Absaugung	x- PRG-03-1018-01	23.03.16
	Fließbild Abwasser	x- PRG-03-1019-00	20.01.16
	Fließbild B02 Tanklager	x- TKL-04-1020-01	30.03.16
Anhang 7-4	Apparateaufstellungspläne		

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Dokumenten-Nr.	Stand
	Aufstellungsplan Produktionsgebäude, Ebene 0,00 m	x-PRG-04-2100-00	20.01.16
	Aufstellungsplan Produktionsgebäude, Ebenen +6,30 m	x-PRG-04-2101-00	20.01.16
	Aufstellungsplan Produktionsgebäude, Ebenen +11,70 m	x-PRG-04-2102-01	01.06.16
	Aufstellungsplan Produktionsgebäude, Dachgrundriss	x-PRG-04-2103-00	20.01.16
	Aufstellungsplan Produktionsgebäude, Schnitt A-A	x-PRG-04-2104-00	20.01.16
	Grundriss und Ansichten BE02 - Tanklager	x-TKL-04-3000-02	06.04.16
Anhang 7-5	Ersatzunterlagen für die öffentliche Auslegung, S. 1-27		28.02.17
Anhang 7-6	Kontrolle aufgefangene Flüssigkeiten im Tanklager, S. 1-2		01.06.16
8	Stoffe, Zubereitungen, Seiten1-77		30.03.16
Anhang 8-1	Formulare		
	Formblatt 8.1, S. 1-3	FB 8.1	20.01.16
	Formblatt 8.2, S. 1-3	FB 8.2	30.03.16
	Formblatt 8.3, S. 1	FB 8.3	20.01.16
	Formblatt 8.4, S. 1	FB 8.4	30.03.16
Anhang 8-2	Sicherheitsdatenblätter	CD	20.01.16
Anhang 8-3	Ersatzunterlagen für die öffentliche Auslegung, S.1-14		30.03.16
9	Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung, Seiten 1-4		20.01.16
Anhang 9-1	Formulare		
	Formblatt 9.1	FB 9.1	20.01.16
	Formblatt 9.2	FB 9.2	20.01.16
Anhang 9-2	Sammel- und Entsorgungsnachweise		
10	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, S. 1-12		30.03.16
Anhang 10-1	Formblatt 10.1	FB 10.1	01.06.16
Anhang 10-2	Bauaufsichtliche Zulassungen		20.01.16
	Beschichtungssystem „KLB-System Epoxid EP 280 WHG“		
	B+F Abdichtungssystem aus Trogelementen, Ableitflächen und Sammel-schächten zur Verwendung in LAU-Anlagen		
Anhang 10-3	Lageplan Verkehrsflächen	x-ZZ-04-0706-00	20.01.16
Anhang 10-4	Grundriss Produktionsgebäude mit Gefälleangaben	x-PRG-04-3101-00	25.01.16
11	Luftreinhaltung		
11a	Emissionen, Seiten 1-9		28.02.17
Anhang 11a-1	Formulare		
	Formblatt 11.1	FB 11.1	30.03.16
	Formblatt 11.2, A301	FB 11.2	01.06.16
	Formblatt 11.2, A304	FB 11.2	20.01.16
	Formblatt 11.2, Notstromaggregat	FB 11.2	20.01.16
	Formblatt 11.3, A301	FB 11.3	30.03.16
Anhang 11a-	Plan der Emissionsquellen	x-PRG-04-3106-01	30.03.16

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Dokumenten-Nr.	Stand
2			
Anhang 11a-3	Schornsteinhöhenberechnung, S. 1-12	S150110-01	20.01.16
11b	Immissionen, S. 1-3		30.03.16
11c	Treibhausgas-Emissionen		20.01.16
12	Sparsame und effiziente Energieverwendung, S. 1		30.03.16
Anhang 12-1	Formblatt 12.1	FB 12.1	30.03.16
13	Schutz vor Lärm und Erschütterungen, S. 1-2		20.01.16
Anhang 13-1	Formblatt 1.1	FB 13.1	28.02.17
Anhang 13-2	Schallimmissionsprognose	M150110-02-A1	31.05.16
14	Anlagensicherheit, Seiten 1-9		28.02.17
Anhang 14-1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen, S. 1-12		18.12.15
Anhang 14-2	Sachverständigengutachten: „Angemessene Abstände zwischen dem Betriebsbereich der Firma Schill + Seilacher „Struktol“ GmbH und benachbarten schutzbedürftigen Gebieten auf Basis der Empfehlungen für Abstände gemäß KAS 18, S. 1-73	KAS-18 Gutachten S+S HH Endfassung	10.12.15
Anhang 14-3	Sachverständigenstellungnahme zur Erfüllung der Schutz- und Vorsorgepflichten nach § 5 (1) Nrn. 1 und 2 BImSchG, S. 1-6		25.01.16
Anhang 14-4	Sachverständige Stellungnahme zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach den §§ 3 und 4 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), S. 1-30		12.10.16
15	Brandschutz, Seiten 1-4		20.01.16
Anhang 15-1	Formblatt 15.1 für Produktion und Tanklager	FB 15.1	20.01.16
16	Arbeitsschutz		
16a	Technische Anlagensicherheit, S. 1-8		28.02.17
Anhang 16a-1	Explosionsschutzkonzept inkl. Ex-Zonenpläne		01.06.16
	Produktionsanlage F3 – Ebene 0, Ex-Zonen außerhalb der Apparate	x-PRG-04-7500-00	20.01.16
	Produktionsanlage F3 – Ebene 1, Ex-Zonen außerhalb der Apparate	x-PRG-04-7501-00	20.01.16
	Produktionsanlage F3 – Ebene 2, Ex-Zonen außerhalb der Apparate	x-PRG-04-7502-01	01.06.16
Anhang 16a-2	Gutachterliche Vorprüfung nach Betriebssicherheitsverordnung durch die zugelassene Überwachungsstelle Kurz-Stellungnahme: Klärung des Erfordernisses einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für diverse Druckbehälter		30.11.16
Anhang 16a-3	Antrag auf Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb - eines Lagers für entzündbare Flüssigkeiten		01.06.16

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Dokumenten-Nr.	Stand
	- von Füllstellen in der Produktion		
16b	Arbeitnehmerschutz, Seiten 1-3		20.01.16
Anhang 16b-1	Formulare		
	Formblatt 16.1	FB 16.1	20.01.16
	Formblatt 16.2	FB 16.2	20.01.16
17	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG), S. 1-2		20.01.16
Anhang 17-1	Screeningliste zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG, S. 1-8		24.03.16
18	Maßnahmen im Fall der Betriebseinstellung, S. 1		20.01.16
19	Sonstige Antragsunterlagen, S. 1		20.01.16
	Zusätzliche Unterlagen		
Z1	PAAG – Empfehlungen/Aufgaben Zusammenfassung, S. 1-25		
Z2	Consilab-Berichte, 26 Seiten		13.08.15
Z3	Flächenplan	16/1040-2	03.08.16
		* x steht für 150110	
	Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse		

Anhang 2: Einschlägige Vorschriften und anerkannte Regeln der Technik

Die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik sind u.a.

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV)
- Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV)
- Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Hamburgische Bauordnung (HBauO) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften
- Muster-Industriebau-Richtlinie (MINdBauRL)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Hamburgisches Wassergesetz (HWaG)
- Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sowie die hierzu erlassenen Verordnungen,
- Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS),
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV),
- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie – LöRüRL)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften
- Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- „Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (BG-Vorschriften und BG-Regeln), insbesondere:
 - Explosionsschutzregeln – EX-RL (BGR 104),
 - Merkblatt T 023 (BGI 518 - Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz - Einsatz und Betrieb),
 - Merkblatt T 055 (BGI/GUV-I 8617 Mess- und Warngeräte für den Explosionsschutz – Antworten auf häufig gestellt Fragen)
- Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)
- die nach § 3 Abs.3 eingeführten und nach § 82 Abs. 5 HBauO fortgeltenden technischen Baubestimmungen
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS), insbesondere
 - TRBS 2152 / TRGS 722 - Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre,

- TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
- Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM -RL)
- sicherheitstechnischen Regel der Kommission für Anlagensicherheit TRAS 310 – Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser
- VDE-Bestimmungen, u.a. DIN EN 62305 Teil 1-4 (VDE V 0185-305 1- 4) „Blitzschutz“,
- VDI/VDE 2180 „Sicherung von Anlagen der Verfahrenstechnik mit Mitteln der Prozessleittechnik“,
- DIN EN 61511 „Funktionale Sicherheit - Sicherheitstechnische System für Prozessindustrie“,
- DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff“,
- DIN EN 61508 „Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer/elektronischer/programmierbarer elektronischer Systeme“,
- DIN EN 13160 „Leckanzeigesysteme“,
- DIN 1986-100:2008-05 Entwässerungsanlagen für Gebäude
- Technische Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) u. a.,
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm),
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft),
- VDE-Bestimmungen